

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Wedel am Donnerstag, 28.03.2024 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
- 2 Einwohnerfragestunde
- 2.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
- 2.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Öffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 22.02.2024
- 4 Nachbesetzung von Gremien
- 5 Wahl einer 2. und 3. Stellvertretung des Bürgermeisters
- 6 Gesamtabschluss 2021
Feststellung des Gesamtergebnisses
- 6.1 Prüfbericht und Stellungnahme des Bürgermeisters
- 6.2 Feststellung des Gesamtergebnisses
- 7 Abwahl des Bürgermeisters
Interfraktioneller Antrag
- 7.1 Abwahlbeschluss
- 7.2 Festlegung des Abstimmungstermins
- 7.3 Bildung eines Gemeindeabstimmungsausschusses
- 7.4 Wahl eines Gemeindeabstimmungsleiters
- 8 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 8.1 Rechtliche Beratungsleistungen ehrenamtliche Verwaltung
- 8.2 Bericht der Verwaltung
- 8.3 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 9 Nichtöffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 22.02.2024
- 10 BusinessPark Elbufer Kostenbeteiligung Kampfmittelsondierung
- 11 Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen
- 12 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 12.1 Bericht der Verwaltung
 - 12.2 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

- 13 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. **Julian Fresch**
Stadtpräsident

F. d. R.:
Kirsten Gragert

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung des Rates liegen ab Montag vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus und können auf der Internetseite der Stadt Wedel www.wedel.de eingesehen werden.

Protokolländerung zum Rat am 22.02.2024 Öffentlicher Teil

Frau Goll bittet darum, die ihr zugeschriebenen Äußerungen richtigzustellen bzw. zu präzisieren.

Top 4.1 (S. 5):

Es steht im Protokoll, sie habe den Begriff „Wohnpflegegemeinschaft“ vorgeschlagen. Das ist so nicht ganz korrekt. Sie habe darauf hingewiesen, dass eine „Wohnpflegegemeinschaft“ eine bestimmte Wohnform mit bestimmten rechtlichen Voraussetzungen darstellt (s. Link unten) und dass es i.E. besser wäre, den Antrag offener zu formulieren, also nicht zwingend mit angeschlossener Wohnpflegegemeinschaft, sondern dies nur als eine Möglichkeit von seniorengerechten Wohnprojekten.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/leistungen-der-pflegeversicherung/alternative-wohnformen.html>

Zu Top 9, S. 12:

Ihre Aussage ist so nicht richtig wiedergegeben; die Grünen haben im Planungsausschuss nicht gegen die Vorlage gestimmt, sie haben sich enthalten, weil sie noch Fragen hatten, die sie schriftlich stellen wollten. Der Vertagungsantrag fand keine Mehrheit.

S. Protokoll zum PLA: "Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen findet die Beschlussvorlage grundsätzlich einleuchtend, hätte jedoch noch Fragen, die sie schriftlich einreichen würde und von der Verwaltung gerne beantwortet hätte. Daher wird darum gebeten, den Punkt zu vertagen." Deshalb haben sich die Grünen enthalten. Sie haben die Notwendigkeit dieser Fragen nach interner Diskussion dann nicht mehr gesehen und die Verwaltung entsprechend informiert.

Richtig wäre (so oder ähnlich): „Die Grünen hätten keine Bedenken mehr, zuzustimmen, auch wenn sie sich im Planungsausschuss noch enthalten und Klärungsbedarf angemeldet hatten. Die Bedenken bezogen sich auf rechtliche Fragen sowie auf eine eventuelle Pestizidbelastung. Diese Bedenken seien aber inzwischen entweder ausgeräumt oder würden im Zuge einer Neuplanung ohnehin Berücksichtigung finden.“

Protokolländerung zum Rat am 22.02.2024, TOP 7 (Mitgliedschaft bei Wedel Marketing)

Das Abstimmungsergebnis ist falsch wiedergegeben worden.

Es muss korrekterweise lauten:

Abstimmungsergebnis:

34 Ja / 2 Nein (WSI) / 1 Enthaltung (WSI)

Ratssitzung am 28. März 2024

Antrag der WSI-Fraktion zur Neubesetzung von Gremienmitgliedern

Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss:

Ordentliches Mitglied:	Frau Ingrid Paradies
1. stellvertretendes Mitglied:	Herr Detlef Krause

Haupt- und Finanzausschuss:

4. stellvertretendes Mitglied:	Frau Ingrid Paradies
--------------------------------	----------------------

Wahlprüfungsausschuss:

3. stellvertretendes Mitglied:	Frau Ingrid Paradies
--------------------------------	----------------------

Vertreterin im Städtebund Schleswig-Holstein

Frau Ingrid Paradies

Stellvertreter: Herr Peter Ammer

Antrag der SPD-Fraktion Wedel zur Umbesetzung des Ausschusses.

UBF: Neu: Matti Schlotzhauer
 Alt: Wolfgang Rüdiger

Die SPD-Fraktion bittet um Zustimmung.

Für die SPD-Fraktion

Lothar Barop

Fraktionsvorsitzender

Statement zur Abwahl des BM

Bevor ich den Antrag einbringe und begründe, erlauben Sie mir bitte ein paar Worte im Namen der antragstellenden Fraktionen vorab:

Liebe Bürgerinnen und Bürger Wedels,

Im Rat sitzen von Ihnen gewählte Menschen, angetreten sich kommunalpolitisch für unsere Stadt zu engagieren. Sie opfern ehrenamtlich neben Beruf und Familie viel Zeit, um in unterschiedlichen Gremien die Geschicke der Stadt verantwortungsvoll zu lenken und politisch etwas zu bewegen.

So individuell die Motive für den Einstieg in die Politik auch gewesen sein mögen. Niemand ist angetreten, sich mit der Amtsführung des Bürgermeisters auseinanderzusetzen oder gar die Einleitung seines Abwahlverfahrens herbeizuführen. Aber genau das ist seit vielen Monaten das vorherrschende Thema. Es geht um das Amtsverständnis des amtierenden Bürgermeisters in Wedel und nicht um die Person Gernot Kaser.

Das ist mir besonders wichtig: Ehrverletzende Angriffe auf Herrn Kaser, wie sie zum Beispiel auf Facebook und anderswo geäußert werden, gehen gar nicht. Das ist kein Umgangsstil, den wir akzeptieren können. Es ist aber genauso unerträglich, was sich Ratsmitglieder, die für die Stadt ehrenamtlich in ihrer Freizeit tätig sind, gerade zurzeit auf Facebook für herabsetzende Äußerungen und Unterstellungen gefallen lassen müssen. Da sollte jeder in sich gehen. Man kann in der Sache anderer Meinung sein, aber ohne Ratsmitgliedern Böswilligkeit zum Schaden der Stadt zu unterstellen.

Zur gewonnenen Bürgermeisterwahl 2022 freuten sich alle politischen Parteien ehrlich über eine konstruktive Zusammenarbeit und einem fairen, guten Austausch mit Herrn Kaser. Wir haben daher wie viele Bürgerinnen und Bürger dem Amtsantritt von Herrn Kaser positiv entgegengesehen, er hatte ja versprochen Wedel mit „frischem Wind“ in eine moderne Zukunft zu führen.

Leider hat Herr Kaser auf ganzer Linie enttäuscht. Nach Anlaufschwierigkeiten, die man jemandem ohne Verwaltungserfahrung noch nachsehen konnte, ist keine Verbesserung eingetreten, vielmehr hat sich die Zusammenarbeit des Bürgermeisters mit dem Rat und seine Leitung der Stadtverwaltung immer mehr verschlechtert.

Ich möchte hier noch einmal ausdrücklich auf die gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Bürgermeisters hinweisen:

Der Bürgermeister hat nach dem Gesetz nicht das „Sagen“ in der Stadt, auch wenn dies wegen des Titels viele glauben. Er muss sich bei seiner Arbeit als Chef der Verwaltung vielmehr nach den Zielen und Grundsätzen des Rates richten und ist dazu da, die Beschlüsse

des Rates vorzubereiten und auszuführen. So schreibt es die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vor.

Die eklatanten Mängel des Bürgermeisters in seiner Amtsausübung und der Personalführung sind offensichtlich. Eine offene Kommunikation findet zwischen den politischen Vertretungen und dem Bürgermeister nicht statt. Ein vertrauensvoller Austausch im Dialog gemeinsam Lösungen zur Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen zu erarbeiten - ebenfalls Fehlanzeige.

Das Arbeitsklima in der Stadtverwaltung hat sich seit seinem Amtsantritt drastisch verschlechtert und ist so schlecht wie nie. Es herrscht ein Klima des Misstrauens, der Angst und der Verunsicherung, für das der Bürgermeister unmittelbar verantwortlich ist. Eine überwältigende Mehrheit der Beschäftigten hat den Bürgermeister in einer Umfrage des Personalrates als Hauptursache für die schlechte Stimmung, die Verärgerung, Frustration und Verunsicherung genannt.

Im Einzelnen bemängeln die Beschäftigten u. a.:

- Willkürliche, intransparente Entscheidungen.
- Unzuverlässiges, verletzendes und respektloses Verhalten.
- Fehlende Selbstreflexion.
- Schlechtes Führungsverhalten (Führung durch Spaltung, keine Führungskraft).
- Keine Durchdringung von Informationen mit der Folge nicht nachvollziehbarer Entscheidungen.
- Schaffung eines Klimas des Misstrauens, der Angst und der Demotivation.
- Fehlendes Vertrauen in die Mitarbeitenden.
- Mangelnde Organisation von Terminen und bei der Bearbeitung von Vorgängen.
- Verunsicherung durch verstörenden Umgang mit Mitarbeitenden, verbunden mit Drohungen.

Viele Einzelgespräche mit den Beschäftigten haben dieses Bild bestätigt. Das schlechte Arbeitsklima in der Stadtverwaltung kann man nicht wegdiskutieren, auch nicht die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters. Herr Kaser hat sich über das schlechte Arbeitsklima bestürzt gezeigt und angekündigt, dass er das Problem angehen werde. Geschehen ist seit Monaten: nichts.

Die von den Mitarbeitenden aufgezählten Probleme beschreiben auch sehr gut die Zusammenarbeit zwischen den politischen Vertretungen und dem Bürgermeister. Eine offene Kommunikation findet nicht statt. Ein vertrauensvoller Austausch, im Dialog gemeinsam Lösungen zur Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen zu erarbeiten - ebenfalls Fehlanzeige.

Eine solche Situation ist nicht länger hinnehmbar. Die gewaltigen Herausforderungen, vor denen die Stadt steht, können nur bewältigt werden, wenn alle an einem Strang ziehen, Rat, Bürgermeister und die Beschäftigten in der Stadtverwaltung. Mit einem Bürgermeister, der kein vernünftiges Arbeitsklima in der Verwaltung schaffen kann, der Beschäftigte vergrault, mit dem eine Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Rat nicht möglich ist, kann dies nicht gelingen.

Diese desolate Situation führt seit Mitte letzten Jahres dazu, dass sich immer mehr Mitarbeitende von Wedel abwenden und ihr berufliches Glück bei einem anderen Arbeitgeber suchen. In Zeiten großen Fachkräftemangels kein Problem für die Suchenden, für Wedel ist es aber sehr wohl ein Problem, da diese Stellen nur schwerlich und nicht zeitnah nachbesetzt werden können.

Der Weggang von Kolleginnen und Kollegen verursacht bei den Beschäftigten, die bleiben, eine erhöhte Arbeitsbelastung, die wiederum zu stärkeren Belastungen mit krankheitsbedingten Ausfällen und weiteren Kündigungen führen kann – ein Teufelskreis, der seit fast einem Jahr vom Bürgermeister ignoriert und klein geredet wird.

Der ehrenamtlich tätige Rat ist in entscheidendem Maße auf eine kooperative Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und der Verwaltung angewiesen. Eigenmächtiges Handeln des Bürgermeisters ohne ausreichende Abstimmung mit dem Rat verstößt gegen die Gemeindeordnung und ist in der Sache auch total kontraproduktiv, weil damit gar nichts erreicht werden kann.

Ein Beispiel ist der Maulkorberlass des Bürgermeisters. Die Beschäftigten der Verwaltung dürfen aufgrund einer internen Dienstanweisung nicht mehr direkt mit den Ratsmitgliedern kommunizieren. Alles soll über den Tisch des Bürgermeisters laufen. Dies ist eine massive Behinderung der Arbeit des Rates und seiner Ausschüsse. Herr Kaser kommt mit seinen ureigensten Aufgaben schon nicht zurecht. Die Terminorganisation ist katastrophal, wichtige Termine in Gremien nimmt er nicht wahr, Vorgänge bleiben liegen und werden nicht abgearbeitet. Notwendige Beschlussfassungen im Rat und in den Gremien werden unnötig verzögert, nur weil der Bürgermeister seinen eigenen Mitarbeitern misstraut. So kann man keine Organisation wie eine Stadtverwaltung dieser Größe führen.

Ein weiteres Beispiel ist Wedel Marketing, ein Zusammenschluss von vielen Wedeler Unternehmen und Kaufleuten. Der Rat möchte, dass die Stadtverwaltung zum Wohle der Stadt eng mit Wedel Marketing zusammenarbeitet. Herr Kaser hat dagegen schon Ende 2022 versucht, den Vertrag der Stadt mit Wedel Marketing zu kündigen. Er stößt auch die dort ehrenamtlich Tätigen mit haltlosen Vorwürfen der angeblichen Vereinsmeierei und des Wirtschaftens in die eigene Tasche vor den Kopf. Konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit, denen gegenüber der Rat und auch Wedel Marketing durchaus

aufgeschlossen sind und die als Diskussionsgrundlage dienen könnten. Nach über einem Jahr hat Herr Kaser nun vor zwei Wochen per Email ein Statement vorgelegt.

Herr Kaser hat den Rückhalt im Rat verloren. Er ist in Ratssitzungen oft nicht sprech- und auskunftsfähig, weil er sich nicht ausreichend vorbereitet und die Angelegenheiten inhaltlich nicht durchdringt. Wichtige Termine zur inhaltlichen Abstimmung nimmt er nicht wahr, Zusagen werden nicht eingehalten. Die unbedingt notwendige enge und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Rat und mit den relevanten zivilgesellschaftlichen Gruppen ist mit Herrn Kaser nicht möglich.

Jeder Beamte muss die Befähigung zur Ausübung seines Amtes haben. Wenn er über keine Erfahrung im Umgang mit politischen Gremien und keine Verwaltungserfahrung verfügt, so muss er sich die erforderlichen Kenntnisse aneignen. Herrn Kaser ist dies auch nach zwei Jahren nicht gelungen. Das Verhältnis zum Rat hat sich immer weiter verschlechtert und ist inzwischen zerrüttet, das Arbeitsklima in der Stadtverwaltung ist immer schlechter geworden. Es besteht keinerlei Perspektive, dass Herr Kaser sein Verhalten ändert. Die Zusammenarbeit klappt einfach nicht. Es dient nicht dem Wohle der Stadt, wenn sich das vier weitere Jahre in dieser Weise hinzieht.

Wir halten deshalb, über die Parteigrenzen hinweg, einen klaren Schnitt für notwendig.

Die Entscheidung, diesen Antrag heute einzubringen, hat sich niemand hier im Rat leicht gemacht. Da intensive Gespräche unterschiedlicher Personen, auch unter vier Augen, mit dem Bürgermeister nichts fruchteten, zu keiner Verhaltensänderung und zu keinem zielführenden Dialog führten, sehen wir mittlerweile nur noch diesen Weg aus dem bestehenden Dilemma.

Mit den gleich folgenden Anträgen übernimmt der Rat der Stadt Wedel seine Verantwortung für das Wohl unserer Stadt und gibt den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit ihr Votum am 09.06.2024 abzugeben. Die endgültige Entscheidung liegt in Ihren Händen. Wir als ebenfalls von Ihnen gewählte politische Mitglieder des Rates werden das Ergebnis als demokratische Entscheidung selbstverständlich respektieren und danach handeln. Für all die vielen Fragen, die sicher in den nächsten Wochen noch hochkommen, stehen die Mitglieder des Rates Ihnen zur Verfügung, damit Sie sich selbst ein Bild machen können und eine gute Grundlage für Ihre persönliche Entscheidung haben werden.

Vielen Dank!

**Rede anlässlich der Ratsversammlung der Stadt Wedel
28.03.2024**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

vor mehr als zwei Jahren bin ich angetreten, so viel zu verändern. Besser zu machen für Wedel und für uns alle.

Mir war klar, dass Veränderungen, ein anderer Kurs, das Aufbrechen von gewachsenen und bequemen Verbindungen und Abhängigkeiten zu Widerstand führen werden. Das ist bei Veränderungsprozessen völlig normal. Niemand gibt gern die Vorteile auf, die man sich gemeinsam geschaffen hat.

Dass sich damals weite Teile des alten Rates einen anderen Ausgang der Wahl gewünscht hatten, war offensichtlich und mir bewusst. Dass ich dann aber von der Mehrheit von Ihnen gewählt wurde, hat mir große Hoffnung gemacht.

Was dann allerdings im Großteil der letzten zwei Jahre passiert ist, war beispiellos. Sie haben dies vermutlich in den klassischen Medien und den sozialen Medien verfolgt.

Und glauben Sie mir, was die Öffentlichkeit mitbekommen hat, war nur die Spitze des Eisbergs.

Dazu werde ich mich zu gegebener Zeit noch äußern, heute ist der falsche Rahmen hierfür.

Einer meiner wichtigsten Punkte war und ist die Bürgernähe. Ich kann nicht mehr zählen, wie viele Nachrichten, Anrufe und Mitteilungen ich von Ihnen in meiner Zeit bekommen habe. Das ging sogar so weit, daß ich nicht mehr alle Nachrichten beantworten konnte.

Aber ganz besonders in den letzten Wochen bin ich von so vielen von Ihnen angesprochen oder kontaktiert worden. Ich hatte damit gerechnet, dass ich oft die Fragen hören muss „Warum haben Sie das alles getan, was Ihnen vorgeworfen wird?“. Und wissen Sie was ? Diese Frage habe ich nie gestellt bekommen. Fast alle, die sich bei mir gemeldet haben, haben mir in etwa diese Fragen gestellt: „Herr Kaser, warum tun Sie sich das alles eigentlich an? Wie halten Sie und Ihre Familie das aus ?“

Auf die erste Frage kann ich nur sagen: „Weil ich an Veränderung glaube und das Ziel, die Stadt für uns alle zu verbessern, nicht aufgeben will!“.

Und zur Frage, wie meine Familie die Situation aushält, kann ich Ihnen nur sagen: Es ist verdammt schwer. Aber ich habe eine unglaublich starke Familie, eine fantastische Frau und wunderbare Töchter. Aber ganz besonders für letztere ist die Herausforderung immens.

Ich frage Sie: Wie mögen sich wohl Teenager fühlen, wenn sie alle paar Tage in der Zeitung reißerische Schlagzeilen lesen müssen, die unter anderem Ihren Papa als „Rathaus-Tyrann“ herabwürdigen? Hierbei wurde nicht nur eine Grenze überschritten.

Ja, ich habe in den letzten Monaten Führungsfehler gemacht. Ich habe es nicht in dem Umfang geschafft, meine hervorragenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem Umfang „mitzunehmen“, wie ich es mir vorgenommen hatte, und was mein Anspruch ist. Ich habe einen zu starken Fokus auf die Projekte gelegt, was zu einer erheblichen zeitlichen Auslastung geführt hat und damit verbunden leider zu einer Führung in zu geringem Umfang. Dies bedauere ich außerordentlich.

Der Personalrat hat mit der Mitarbeiterumfrage und der auf meinem Wunsch erfolgten Detailabfrage der Gründe eine gute Arbeit geleistet.

Diese Umfrageergebnisse sind nun der Eckpfeiler meiner Personalstrategie.

Ein erster Termin mit dem Personalrat hat bereits stattgefunden und das Thema hat seit der Umfrage meine höchste Priorität. Die Umfrage hat aufgezeigt, dass ein Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass SIE (denn ich sehe heute viele von Ihnen hier) Angst vor mir haben. Ein Ergebnis, das mich bis ins Mark schockiert hat.

Wer mich aber kennt, weiß, daß ich ein friedvoller Mensch bin.

Aus diesem Grund habe ich dem Personalrat bereits angekündigt, mit jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin Gespräche zu führen. Selbstverständlich im Beisein des Personalrates. Denn ich möchte dafür sorgen, dass niemand von ihnen dieses Gefühl weiterhin trägt. Aber offensichtlich werde ich dazu wohl in den nächsten Monaten nicht mehr kommen, was mir für mein Team leid tut.

Für mich gilt aber auch nach dem heutigen Abend der Blick nach vorn. In den kommenden Wochen und Monaten wird Einiges aufzuarbeiten sein. Wie bereits angekündigt, werde ich selbstverständlich mit der Kommunalaufsicht im Rahmen des Disziplinarverfahrens bestmöglich zusammenarbeiten.

Auf vielen Kanälen werden Sie natürlich auch weiterhin von mir hören.

Ich wünsche mir sehr, dass Sie mir das Vertrauen, welches Sie vor zwei Jahren in mich gesetzt haben, weiterhin schenken, und bin zuversichtlich, dass wir nach dem 9. Juni gemeinsam einen Aufbruch für Wedel erreichen.

Vielen Dank!

Gernot Kaser
Bürgermeister der Stadt Wedel

Ausarbeitung der Rede:
Stand 28.03.2024, 16 Uhr

Guten Abend sehr geehrte Damen und Herren,

der Personalrat hat im Gremium intensiv diskutiert und entschieden, eine Stellungnahme zu dem vorliegenden Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens abzugeben. Dabei möchten wir angesichts der öffentlichen Diskussion der letzten Wochen zwei Dinge betonen:

1. Es geht für uns in diesem Verfahren nicht um oder gegen den Menschen Gernot Kaser, sondern ausschließlich um die Amtsführung des Bürgermeisters.
2. Die Vorwürfe und Unterstellungen, die gegen unsere Kolleginnen und Kollegen in der Öffentlichkeit erhoben werden, weisen wir aufs Schärfste zurück.

Ausgehend von der mehrheitlichen Meinung der Mitarbeitenden, die uns in unserer Umfrage mitgeteilt wurde, sind wir der Überzeugung, dass es der Wunsch vieler Kolleginnen und Kollegen ist, über uns zu Wort zu kommen. Auch wir können keine Inhalte aus nichtöffentlichen Sitzungen schildern, jedoch eigene Erlebnisse und freigegebene Gesprächsinhalte aus Krisen- und Beratungsgesprächen mit betroffenen Kolleginnen und Kollegen wiedergeben. Daher hat der Personalrat in seiner Sitzung am 27.03.2024 nachfolgende Stellungnahme einstimmig beschlossen.

Der Personalrat der Stadt Wedel begrüßt den Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und der Linken im Rat.

Wie in den letzten Monaten bereits öffentlich geworden ist, haben die Mitarbeitenden im Rathaus dem Personalrat ein erschütterndes Bild von den aktuellen Arbeitsbedingungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister gezeichnet. In keiner Weise sei in den letzten zwei Jahren oder den letzten Monaten eine Verbesserung hinsichtlich des Sachverstandes, der Kritikfähigkeit, der Führungsfähigkeiten oder der Zuverlässigkeit zu erkennen. Hinzu kämen ein verletzender Umgang und Lügen, um in der Öffentlichkeit gut dazustehen. Daher scheint in den meisten Bereichen auch zukünftig eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit nicht möglich. Probleme würden vom Bürgermeister nicht erkannt und selbst nach Hinweis und Nachweis ohne Lösungsansatz negiert.

Wir als Personalrat teilen diese Einschätzung der Kolleginnen und Kollegen. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung waren offen gegenüber dem vom Bürgermeister angekündigten „Frischen Wind“ und mehr als willens, ihn hinsichtlich der notwendigen Verwaltungs- und Rechtskenntnisse zu unterstützen. Leider lässt der Bürgermeister sich nicht unterstützen. Auch nach fast zwei Jahren im Amt missachtet er die Einhaltung elementarer Verwaltungsvorschriften, sei es bei der Mitbestimmung durch den Personalrat, Abläufe bei Stellenbesetzungen oder Vorschriften der Gemeindeordnung bei Gremiensitzungen. Ein typisches Beispiel war der Versuch, die Tagesordnung mitten im Ablauf einer Ratssitzung zu verändern. Oder eine Arbeitsanweisung zu schicken, die rechtlich nicht umsetzbar war und widerrufen werden musste. Das mag wie kleine, unbedeutende Beispiele wirken, steht jedoch exemplarisch für viele Begebenheiten im Arbeitsalltag und zeigt, wie wenig in den vergangenen zwei Jahren an Sachkenntnis hinzugewonnen wurde. Dies verursacht Mehrarbeit

bei den Kolleginnen und Kollegen und die Ablehnung und das Ignorieren von Ratschlägen und Hinweisen sorgen für Frust.

Wir sehen auch nicht die notwendigen Führungsqualitäten, die unserer Auffassung nach für ein solches öffentliches Amt als Bürgermeister als Vertretung einer Stadt und verbunden mit der Leitung einer großen Verwaltung mit so vielen Mitarbeitenden notwendig sind.

- Bei der Vorstellung der Ergebnisse der Mitarbeiterumfrage des Personalrates im November im Rat hatten wir uns bewusst entschieden, die Gründe für die dramatische Verschlechterung des Betriebsklimas nur im nichtöffentlichen Teil vorzustellen. Der Bürgermeister nutzte dies für eine Rede im öffentlichen Teil, in der er Nichtkenntnis der Ursachen bemängelte, verbunden mit dem Vorwurf, außer ihm würde sich niemand für die Gründe interessieren. Er forderte den Personalrat mit Fristsetzung auf, ihm mehrere Fragen zu beantworten, unter anderem die Frage „Gegen wen richten sich die Verärgerungen?“. Zu diesem Zeitpunkt waren ihm die Gründe bereits über eine Woche bekannt und er wusste, dass die Kolleginnen und Kollegen ihn als Hauptgrund für das schlechte Betriebsklima benannt hatten, im Rathaus bis zu 94%. Wiederholt hat er die Beteiligung an der Umfrage wider besseres Wissen auch öffentlich kleingeredet. Den Vorwurf der Mitarbeitenden, er würde Lügen benutzen, um in der Öffentlichkeit oder bei seinem jeweiligen Gesprächspartner besser dazustehen, können wir daher aus eigener Erfahrung bestätigen.
- Wir als Personalrat erleben, dass der Bürgermeister in Gesprächen plötzlich gegenüber Mitarbeitenden durch Körperspannung, Mimik und Stimme eine bedrohliche Ausstrahlung einnimmt, die auch für andere Gesprächsteilnehmer spürbar wird. Dabei ist der Auslöser kein Fehler des/der Mitarbeitenden, sondern dass ihm der Inhalt des Gespräches nicht gefällt. Ein solches Verhalten ist aus unserer Sicht für jeden Mitarbeiter, jede Mitarbeiterin und insbesondere als Führungskraft in einer solchen Machtposition untragbar und hat Auswirkungen auf die gesamte Kollegenschaft.
- Wir führen Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen, die nicht mehr allein in ein Gespräch mit dem Bürgermeister gehen wollen, zu ihrem Schutz und um eine Zeugin / einen Zeugen dabei zu haben. Teilweise wird ihnen dies sogar von ihren Vorgesetzten empfohlen, die ihre Mitarbeitenden schützen möchten.
- Wir führen Gespräche mit Mitarbeitenden, die E-Mails in einem unangemessenen und die Arbeit oder Person herabwürdigenden Ton erhalten. Dabei unterstellt er Fehlverhalten ohne den Sachverhalt vorher zu prüfen, die Mitarbeitenden anzuhören und obwohl diese belegbar korrekt gehandelt haben.
- Wir führen Gespräche mit Mitarbeitenden, die vom Bürgermeister nach Dienstschluss oder am Wochenende in ihrer Freizeit wegen Nichtigkeiten angerufen werden, teilweise über private Anschlüsse. Dabei handelt es sich nie um Notfälle oder dringliche Angelegenheiten.

- Nachdem der Bürgermeister per E-Mail eine organisatorische Maßnahme ins Haus kommuniziert hatte, führten wir viele Gespräche mit verunsicherten Kolleginnen und Kollegen im Haus. In der E-Mail sprach er von Vertrauen und Loyalität als Eckpfeiler der Zusammenarbeit und ließ gleichzeitig die betroffenen Mitarbeitenden schlecht dastehen. Der Personalrat war über diese organisatorische Entscheidung nicht vorab informiert, obwohl die Maßnahme mitbestimmungspflichtig gewesen wäre.
- Wir führten viele Gespräche zu einer anderen organisatorischen Maßnahme, die der Bürgermeister allein entschieden und den betroffenen Mitarbeitenden verkündet hat, wieder ohne die vorgeschriebene Beteiligung des Personalrates einzuhalten.
- Es sorgt für Frust bei Kolleginnen und Kollegen, wenn der Bürgermeister ein internes Arbeitsergebnis extern überprüfen lässt, weil er sich ein anderes Ergebnis gewünscht hätte und ihnen nicht vertraut. Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen bekommen dies nur durch Zufall mit.
- Wir als Personalrat ärgern uns über die Nichteinhaltung von Terminen, kurzfristige Absagen oder auch unentschuldigtes Fehlen. Wir bekommen auch den Ärger der Kolleginnen und Kollegen mit, denen es genauso geht. Und wir sind peinlich berührt, wenn wir erfahren, dass auch externe Termine unentschuldigt nicht wahrgenommen werden.
- Wir verstehen nicht, warum der Bürgermeister an einem Wochenende einigen betroffenen Eltern per Telefon Informationen zu einer Kita-Schließung mitteilte, bevor diese Informationen mit der Kita-Leitung oder dem Kita-Träger besprochen werden konnten. Der Bürgermeister sprach in der Öffentlichkeit von einem Missverständnis, die Eltern hätten ihn falsch verstanden; in dem Leserbrief einer Betroffenen stand: „Klar hat Herr Schmidt als Bürgermeister schon Fehler diesbezüglich gemacht, aber Herr Kaser als jetziger Verantwortlicher schlägt dem Fass mit seinen Lügen den Boden aus“. Dies löste einen hohen kommunikativen Mehraufwand bei den Kolleginnen und Kollegen der Fachabteilung aus und wir sehen eine Beschädigung des Rufs der Stadtverwaltung als verlässliche Verhandlungspartnerin.
- Dass der Bürgermeister die Anweisung erteilt hat, vieles habe über seinen Schreibtisch zu laufen, gefährdet die Handlungsfähigkeit der Verwaltung, weil er weder den Inhalten, noch der Arbeitsmenge gerecht wird. Es gibt Vorgänge, die monatelang auf seinem Schreibtisch liegen, was eine Weiterbearbeitung oder Entscheidung verhindert.
- Der Bürgermeister beruft Termine ein oder bespricht Themen mit Externen, ohne die fachlich zuständigen Kolleginnen und Kollegen, insbesondere die Führungskräfte, zu beteiligen. So sind diese abgeschnitten von Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben wichtig wären.
- Obwohl ab April zwei von drei Fachbereichsleitungsstellen unbesetzt sein werden, hat der Bürgermeister noch keine Regelungen für die Übergangszeit entwickelt. Vielmehr zeigte er sich vor kurzem noch überrascht, dass diese Situation ansteht, obwohl sie seit Monaten bekannt ist.

Bei all diesen Dingen handelt es sich lediglich um einzelne Beispiele die kommunizierbar sind. Diese stehen jedoch symptomatisch für die derzeitige Situation im Rathaus, die unglaublich viel Energie und Arbeitskapazitäten bindet.

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass es diese Situation und nicht die Sorge vor Veränderungen oder dem viel zitierten „Aufbrechen alter Strukturen“ ist, die die Kolleginnen und Kollegen umtreibt. Es hat aus unserer Sicht in den zwei Jahren noch keinen Ansatz oder Versuch der Modernisierung von Strukturen durch den Bürgermeister gegeben, obwohl viele - und auch wir - offen für Veränderungen, insbesondere zugunsten weniger Bürokratie gewesen wären. Die durchgeführte externe Organisationsuntersuchung geschah auf Impulsgebung der Politik, vor dem Amtsantritt des Bürgermeisters. Die Kolleginnen und Kollegen und der Personalrat waren ebenso wie er in den Workshops beteiligt und haben sich intensiv in den Prozess eingebracht. Nachdem dem Bürgermeister die Umsetzungsempfehlungen nicht gefielen und die Beratungsfirma den Wunsch des Bürgermeisters nach einem Gefälligkeitsgutachten abgelehnt hatte, wird nun im Alleingang versucht, eine eigene Struktur ohne Einbindung der Kolleginnen und Kollegen und der Fachabteilung zu entwickeln. In die neuen Überlegungen des Bürgermeisters ist der Personalrat nicht eingebunden, obwohl er uns bereits frühzeitig über seine Überlegungen hätte informieren müssen.

Die Situation beeinträchtigt zunehmend die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen. Interne Schätzungen gehen davon aus, dass bis zu einem Drittel der Kolleginnen und Kollegen kurzfristig die Stadtverwaltung verlassen werden, um nicht weitere vier Jahre dieser Situation ausgeliefert zu sein. Das hätte aus unserer Sicht katastrophale Folgen für die Stadt. Zum einen ist es auf Grund der aktuellen Situation auf dem Arbeitsmarkt bereits jetzt schwer, offene Stellen zu besetzen, zum anderen sorgt der Ruf, der unserem Bürgermeister bereits jetzt in anderen Kommunen vorausieht, nicht für viele Bewerbungen von Fachkräften aus umliegenden Verwaltungen. Die verbleibenden zwei Drittel der Mitarbeitenden wären nicht in der Lage, die Arbeitsprozesse aufzufangen, was die Abläufe im Haus und die zu erbringenden Dienstleistungen massiv beeinträchtigen würde. Zusätzliche dringende Aufgaben wie Digitalisierung, Haushaltskonsolidierung, Schul- und Kita-Entwicklung könnten On Top nicht geleistet werden. Dabei noch völlig unberücksichtigt bleibt das Fachwissen, das der Stadt Wedel verloren gehen würde, ganz zu schweigen davon, wer noch Kapazitäten für die Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen aufbringen soll.

Dieser Druck wird zusätzlich zu den bereits oben benannten bestehenden Belastungen auf die bleibenden Kolleginnen und Kollegen einwirken und die psychische und physische Gesundheit weiter beeinträchtigen. Durch all diese Faktoren und die geschätzte Fluktuation werden der Stadt Wedel zudem enorm hohe Kosten entstehen.

Daher begrüßen wir als Personalrat den Antrag auf Einleitung eines Abwahlverfahrens und hoffen darauf, dass die Bürgerinnen und Bürger anschließend zum Wohle der Stadt Wedel und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden werden.



Persönliche Erklärung

Anfang letzten Jahres habe ich mich überzeugen lassen, aus dem politischen Ruhestand noch einmal zurückzukehren und aktiv im Interesse der Stadt Wedel für fünf Jahre Kommunalpolitik mitzugestalten. Mein Ziel war es, aufzuzeigen wie im Zusammenspiel zwischen dem Ehrenamt und dem Bürgermeister die notwendigen Bedingungen geschaffen werden können, um Wedel aus dem Schuldenloch der letzten Jahrzehnte heraus und auf einen zukunftsfähigen Kurs zu bringen.

Die politischen Querelen der letzten Jahre habe ich dabei ausgeblendet und war nach der Kommunalwahl im Mai gespannt, wie der Prozess in der Ratsversammlung und mit dem Bürgermeister neu anläuft. Gerade die Vielzahl an neuen Ratsmitgliedern, die in die Querelen der letzten Wahlperiode nicht verstrickt waren, stimmten mich hoffnungsfroh. Denn Kommunalpolitik funktioniert nur, wenn Ehrenamt und Hauptamt vertrauensvoll zusammenarbeiten. So sieht es auch die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vor. Ein Kommunalparlament ist kein freischwebendes Gesetzgebungsorgan wie der Landtag oder der Bundestag, sondern bildet zusammen mit der hauptamtlichen Verwaltung die Leitung der Kommune.

Mit dem ersten Workshop der Ratsmitglieder und der Verwaltung nach den Sommerferien hatte ich bei den Anwesenden die Bereitschaft gesehen, in Sachen Haushalt wirklich nach vorne zu denken. In den sich dann anschließenden Beratungen zum Haushalt 2024 zeigte sich aber, dass dieser Elan nicht mehr zu halten war. Nur mit viel Mühe und externer Hilfe des Kreises gelang es, einen ausgeglichenen Haushalt für ein Jahr aufzustellen.

Leider kippte die Kommunalpolitik immer weiter ab in Richtung eines Kampfes der Mehrheit des Rates gegen einen Bürgermeister, der sicherlich kein Verwaltungsfachmann ist. Der auch durchaus, wie jeder andere, nicht immer fehlerfrei gehandelt hat. Diese Fehler rechtfertigen aber nicht, mit einem letztlich von den Bürgern legitimierten Bürgermeister so menschlich fragwürdig umzugehen. Schließlich ist er, ebenso wie das politische Ehrenamt, angetreten, um Wedel voranzubringen.

Bürgermeister Kaser hat aus seiner früheren beruflichen Tätigkeit in der Wirtschaft viele gute Ideen für die Stadt mitgebracht. Deren Umsetzung setzt aber bei allen Beteiligten voraus, nicht nur im alten System zu verharren, sondern Veränderungsbereitschaft zu zeigen. Diese Bereitschaft vermisse ich sowohl bei der Mehrheit der Ratsmitglieder als auch in Teilen der Verwaltung und bei den Leistungsempfängern der Stadt. Der erste Höhepunkt war dann die im Januar in der Ratsversammlung von der Mehrheit durchgepeitschte Mitgliedschaft der Stadt im privaten Verein Wedel Marketing e. V. für einen Jahresbeitrag von 95.000 EUR ohne klar vereinbarte Gegenleistung. Diese Entscheidung war offenkundig rechtswidrig, wie der Bürgermeister in seinem Widerspruch auch deutlich aufzeigte.

Der nächste Schritt war dann auf der letzten Ratssitzung die Verlesung einer fünfseitigen Anklageschrift gegen den Bürgermeister. Die enthielt aber bis auf einige wenige

Tatsachbehauptungen geschickterweise nur Meinungsäußerungen. Die sind nicht justizierbar, dienen aber der Stimmungsmache.

Zusammenfassend habe ich in dem knapp einem Jahr als Mitglied der Ratsversammlung erlebt, wie die Mehrheit kaum Bereitschaft zeigt, tragfähige politische Kompromisse zu notwendigen Entscheidungen für die Weiterentwicklung der Stadt zu debattieren und zu finden. Vielmehr legt es die Mehrheit nur darauf an, dem Bürgermeister alle nur denkbaren Vorwürfe zu machen und damit den Ruf der Stadt Wedel wirksam und wahrscheinlich auf Dauer, zumindest aber auf lange Sicht, völlig zu zerstören.

Wie sollen denn die so dringend zur Steigerung der Einnahmeseite der Stadt notwendigen neuen und starken Gewerbesteuerzahler nach Wedel geholt werden? Wie sollen denn kluge Köpfe für unsere Verwaltung gefunden werden, die allein schon aufgrund des demographischen Wandels immer wieder Nachwuchs braucht? Ein Blick der Interessenten in die Lokalpresse mit ihren reißerischen Überschriften zum Thema Kommunalpolitik lässt doch jeden Interessenten die Lust an der Stadt Wedel verlieren. Da hilft auch die gute Lage der Stadt Wedel in unmittelbarer Nachbarschaft zu Hamburgs Westen und direkt an der Elbe, sowie die schlank aufgestellte Verwaltung und die niedrigeren Steuersätze als in Hamburg, rein gar nichts mehr.

Alle Versuche des Bürgermeisters zumindest eine halbwegs vertretbare Form der Zusammenarbeit zwischen Ehrenamt und Hauptamt zu finden, wurden bislang von der Mehrheit im Rat hintertrieben. Besonders denkwürdig war der Umgang der Ratsmehrheit mit dem Vorschlag des Bürgermeisters auf dem Neujahrsempfang der Stadt, zur Entspannung der Lage eine Mediation zwischen Ehren- und Hauptamt vorzuschlagen.

Scheinbar ist der Kampf gegen den von den Bürgern mit klarer Mehrheit vor zwei Jahren gewählten Bürgermeister die einzige Richtschnur für das politische Handeln der Mehrheit im Rat. Ich bin nicht mehr gewillt, dabei auch nur ansatzweise mitzumachen. Daher lege ich mein Ratsmandat mit Ablauf des 31. März 2024 nieder.

Dem von den Bürgern gewählten Bürgermeister Kaser wünsche ich weiterhin viel Erfolg und eine glückliche Hand. Der Mehrheit im Rat lege ich ein Nachdenken im Hinblick auf die dringend notwendige Schadensminderung für meine Heimatstadt Wedel nah.

Dr. Valerie Wilms

Wedel, den 28.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren, es ist mir an dieser Stelle wichtig, ein paar Worte an Sie zu richten.

Dies ist auch für mich keine leichte Situation. Frau Süss hat es vorhin bereits, stellvertretend für uns Ratsleute ausgeführt.

Voller Energie und Tatendrang bin ich nach der Kommunalwahl im letzten Mai in meine Ämter gestartet. Als Fraktionsvorsitzende der größten Fraktion im Rat, als Vorsitzende des Ausschusses Bildung, Kultur und Sport und als stellvertretende Bürgermeisterin.

Dass es irgendwann zu dieser heutigen Situation kommt, und ich dadurch die Plätze im Rat wechseln muss, und nun als Übergangs Bürgermeisterin vor Ihnen sitze, hätte ich niemals gedacht. Warum es nun doch so ist, haben wir ausführlich gehört.

Ich kann Ihnen heute Abend versichern, ich nehme diese neue Herausforderung mit ihren vielseitigen Aufgaben an. Ich werde nach besten Wissen und Gewissen alles dafür tun diesem Amt in der Übergangszeit gerecht zu werden.

Politisch neutral und teamorientiert.

Gemeinsam mit den vielen, tollen Kolleginnen und Kollegen in der Verwaltung werden wir diese Übergangszeit meistern.

Mir ist es wichtig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nun emotional zur Ruhe kommen.

Dann haben wir gemeinsam die Chance, dass es für Wedel nicht zum Stillstand kommt sondern aktiv in den nächsten Wochen weitergeht.

Ich bin in den letzten Tagen oft gefragt worden, ob ich überhaupt die nötige Zeit aufbringen kann als stellvertretende Bürgermeisterin zu arbeiten?

Ich kann versichern, ich habe die Zeit dafür. Ich konnte meine Arbeitszeit auf ein Minimum reduzieren und mich somit auf Wedel konzentrieren. Und auch meine Familie steht hinter mir damit ich diese neue ehrenamtliche Tätigkeit ausfüllen kann.

Zum Schluss möchte ich nur noch eines sagen:

Lassen Sie uns nun in der kommenden Zeit den Blick nach vorne richten und gemeinsam die anstehenden Aufgaben für Wedel anpacken!

Vielen Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103/gd	Datum 21.03.2024	BV/2024/018
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.03.2024

Wahl der 2. und 3. Stellvertretung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit

- a) zur/zum 2. stellvertretenden Bürgermeister*in

Frau/Herrn _____

- b) zur/zum 3. stellvertretenden Bürgermeister*in

Frau/Herrn _____

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Mit Inkrafttreten der 5. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung zum 01.04.2024 erfolgt die erste Stellvertretung des Bürgermeisters durch eine hauptamtliche Stadträtin oder einen hauptamtlichen Stadtrat. Weitere hauptamtliche Stellvertretungen sind nicht vorhanden. Daher wählt der Rat gem. § 62 Abs. 3 GO die weiteren Stellvertretenden aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit nach § 33 Abs. 2 GO (gebundenes Vorschlagsrecht); § 57 e Abs. 2 bis 4 GO gilt entsprechend (§ 62 Abs. 3 Satz 3).

Die amtierenden Stellvertretungen sind zum 28.03.2024 von ihrem Ehrenamt zurückgetreten. Daher sind die/der Zweite und Dritte stellvertretende Bürgermeister*in neu zu wählen.

Gem. § 7 Abs. 3 Hauptsatzung wählt der Rat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode die Zweite und Dritte Stellvertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Die Gewählten werden für die Dauer der Wahlperiode zu Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten ernannt.

Zwischen dem Bürgermeister und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern darf kein Behinderungsgrund im Sinne von § 22 Abs. 1 GO bestehen. Ferner ist eine Personalunion zwischen der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten, deren bzw. dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern des Bürgermeisters ausgeschlossen. (Erlass zu § 57 e Abs. 3 GO)

Jede Fraktion kann verlangen, dass die Zweite und Dritte Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Fraktion gewählt werden (§ 62 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 33 Abs. 2 GO). Das Verlangen einer - auch einer nicht vorschlagsberechtigten - Fraktion genügt. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5/ 1,5 / 2,5 usw. ergeben (§ 33 Abs. 2 Satz 2 GO).

Das Vorschlagsrecht für die Zweite Stellvertretung steht somit der CDU-Fraktion zu (Höchstzahl 26). Für die Dritte Stellvertretung steht das Vorschlagsrecht der GRÜNEN-Fraktion zu (Höchstzahl 18). Das Vorschlagsrecht wird nicht durch die Besetzung der Ersten Stellvertretung des Bürgermeisters beeinflusst. Die Besetzung der Stelle des Ersten Stadtrats bzw. der Ersten Stadträtin ist ein separates Verfahren nach § 67 Abs. 1 S. 2 GO die das Vorschlagsrecht unabhängig von der Zusammensetzung der Stadtvertretung definiert. Für die Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Verfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht gilt nicht die spezielle Wahlvorschrift des § 40 Abs. 3 GO, sondern, wie sich aus § 33 Abs. 2 GO ergibt, stattdessen die allgemeine Beschlussfassungsvorschrift des § 39 Abs. 1 GO entsprechend. Beschlüsse des Rates werden mit Stimmenmehrheit gefasst (§ 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen (§ 39 Abs. 1 Satz 2 GO). Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt (§ 39 Abs. 1 Satz 3 GO). Die Wahl ist somit vollzogen, wenn ein Vorschlag einer vorschlagsberechtigten Fraktion mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann.

Die Ablehnung eines Antrags ändert nichts am Vorschlagsrecht der betroffenen Fraktion. Sie kann es dann durch Vorschlag derselben oder einer anderen Person erneut ausüben. Erforderlichenfalls ist das Verfahren mehrfach zu wiederholen. Eine Fraktion kann jedoch auf das Vorschlagsrecht für die

Stellvertretenden der Bürgermeisterin
oder des Bürgermeisters auch verzichten. Dadurch wird ihre Höchstzahl ebenso verbraucht wie
durch die erfolgreiche Ausübung des Vorschlagsrechts. Vorschlagsberechtigt ist dann die Fraktion
mit der nächsten Höchstzahl (SPD = 14, WSI = 10, FDP = 8).

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein
Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ☐ ja ☐ nein
Die Maßnahme / Aufgabe ist ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit)
sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Zwi	Datum 08.02.2024	BV/2024/009
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.03.2024
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.03.2024

Gesamtabschluss 2021 Feststellung des Gesamtergebnisses

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt
den Gesamtabchluss 2021 der Stadt Wedel und ihrer wesentlichen Beteiligungen mitsamt den Anlagen und dem Lagebericht sowie den Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2021 der Stabsstelle Prüfdienste.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Mit dem Beschluss über den Gesamtabchluss werden die gesetzlichen Vorgaben des § 93 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) erfüllt.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Gemäß § 93 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen, in dem sowohl das Ergebnis der Haushaltswirtschaft der Gemeinde als auch die Jahresabschlüsse ihrer wesentlichen Beteiligungen (Aufgabenträger) nachzuweisen sind.

Der Gesamtabchluss muss dabei unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde entsprechendes Bild vermitteln. Aufgabenträger, die hierfür von untergeordneter Bedeutung sind, müssen nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden (§ 93 Abs. 2 GO).

Der Gesamtabchluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Ein Gesamtlagebericht ist beizufügen.

Nach Aufstellung des Gesamtabchlusses wird dieser der Stabsstelle Prüfdienste zur Prüfung vorgelegt. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht mit dem Schlussbericht der Stabsstelle Prüfdienste der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Ein Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Jahresfehlbetrages erfolgt im Gegensatz zum Einzelabschluss nicht (§ 93 Abs. 7 GO).

Der Prüfbericht und die Stellungnahme dazu werden dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat mit einer gesonderten Mitteilungsvorlage vorgelegt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der Gesamtabchluss 2021 wurde in einer ersten Fassung fristgerecht am 15.09.2022 fertiggestellt und der Stabsstelle Prüfdienste zur Prüfung vorgelegt. Im Rahmen dieser Prüfung ergaben sich - insbesondere nach einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch mit einem eigens hierfür beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen - verschiedene Änderungserfordernisse. Daraufhin wurde der Stabsstelle Prüfdienste im Januar 2023 die hier beigefügte überarbeitete und endgültige Fassung vorgelegt. Der Abschluss der Prüfung erfolgte im November 2023.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Bei § 93 Abs. 7 i.V.m. § 92 GO handelt es sich nicht um eine Kann-Regelung. Die Gemeindevertretung hat über den Jahresabschluss zu beschließen. Insoweit gibt es hier keine Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Gesamtabschluss 2021 (final)
- 2 RPA Prüfbericht 2021
- 3 20240328 Rat Stellungnahme des Bürgermeisters über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2021

Gesamtabschluss der Stadt Wedel 2021

Gesamtbilanz

Stadt Wedel Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2021 (final)						
AKTIVA	EUR	Vorjahr EUR	EUR	EUR	PASSIVA	Vorjahr EUR
1. Anlagevermögen						
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.1.1. Konzessionen, Lizenzen u.ä. Rechte	1.028.217,42	1.114.741,39		76.684.425,95		75.276.027,92
1.2. Sachanlagen						
1.2.1. Unbebaute Grundstücke	24.681.196,34	24.837.402,55		- 13.338.395,26		- 21.966.688,17
1.2.2. Bebaute Grundstücke	85.000.708,04	78.943.652,16		- 1.522.954,61		- 10.583.866,52
1.2.3. Infrastrukturvermögen	90.421.833,95	91.148.450,95		7.751.133,67		7.751.133,67
1.2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	234.905,00	253.454,00				
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	824.514,87	825.631,55				
1.2.6. Technische Anlagen und Maschinen	56.083.712,77	52.828.665,85				
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.431.310,18	3.701.159,50				
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	32.434.197,23	26.023.373,59				
1.3. Finanzanlagen						
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	10.001.960,00	10.001.960,00				
1.3.2. Beteiligungen	2.672.642,98	2.943.315,37				
1.3.3. Sondervermögen	834.684,38	834.684,38				
1.3.4. Sonstige Ausleihungen	1.235.631,10	1.280.841,37				
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	-	-				
2. Umlaufvermögen						
2.1. Vorräte						
2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	994.149,63	706.161,68				
2.1.2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	-	-				
2.1.3. Fertige Erzeugnisse und Waren	111.957,47	171.148,69				
2.1.4. Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	-	-				
2.2. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände						
2.2.1. Öffentl.-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	3.897.112,68	4.060.739,59				
2.2.2. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	211.814,33	211.814,33				
2.2.3. Privatrechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	1.234.174,46	1.190.141,05				
2.2.4. Sonstige privatrechtliche Forderungen	8.821.798,50	9.313.394,87				
2.2.5. Sonstige Vermögensgegenstände	2.383.059,56	2.152.948,42				
2.4. Liquide Mittel						
	16.547.959,53	16.929.038,26				
	8.535.843,91	6.993.569,30				
	26.127.910,54	24.739.917,93				
3. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten						
	9.549.230,75	11.008.759,55				
	344.562.655,55	329.886.004,14				
4. Verbindlichkeiten						
4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen						
4.2.2. vom öffentlichen Bereich	580.642,90					
4.2.3. vom privaten Kreditmarkt	106.126.014,57					
4.3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	25.389.925,51					
4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.273.373,39					
4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	615.784,58					
4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	6.510.035,06					
5. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten						
	10.038.121,98					
	344.562.655,55					

Gesamtergebnisrechnung

Stadt Wedel			
Gesamtergebnisrechnung zum 31. Dezember 2021 (final)			
		Lfd. Jahr	Vorjahr
		EUR	EUR
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	53.086.178,47	55.626.877,88
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.061.355,70	11.972.582,92
3.	+ Sonstige Transfererträge	-	-
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.300.807,29	10.132.362,13
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	51.733.364,69	48.405.004,34
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.244.059,38	3.202.145,28
7.	+ Sonstige Erträge	2.376.911,39	3.946.395,63
8.	+ Aktivierte Eigenleistungen	1.002.772,06	782.408,53
9.	+/- Bestandsveränderungen	-	-
10.	= Gesamterträge	138.805.448,98	134.067.776,71
11.	Personalaufwendungen	- 30.721.039,38	- 30.320.993,96
12.	+ Versorgungsaufwendungen	-	- 4.880,61
13.	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 46.142.551,82	- 43.601.470,35
14.	+ Bilanzielle Abschreibungen	- 12.446.936,25	- 11.912.916,45
15.	+ Transferaufwendungen	- 35.319.932,82	- 28.660.399,34
16.	+ Sonstige Aufwendungen	- 15.051.158,96	- 8.033.402,50
17.	= Gesamtaufwendungen	- 139.681.619,23	- 122.534.063,21
18.	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 876.170,25	11.533.713,50
19.	Finanzerträge	1.599.467,33	745.978,36
20.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	- 2.246.251,69	- 1.695.825,34
21.	= Finanzergebnis	- 646.784,36	- 949.846,98
22.	Ordentliches Ergebnis	- 1.522.954,61	10.583.866,52
23.	Außerordentliche Erträge	-	-
24.	- Außerordentliche Aufwendungen	-	-
25.	= Außerordentliches Ergebnis	-	-
26.	Jahresergebnis	- 1.522.954,61	10.583.866,52

Gesamtanhang

1 Allgemeine Angaben

Grundlage des Gesamtabchlusses bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt Wedel sowie ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Form im Konsolidierungskreis. Die Stadt Wedel wird innerhalb dieses Abschlusses mit ihren Töchtern als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Durch den kommunalen Gesamtabschluss wird die Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Kommune so dargestellt, als wären die Kernverwaltung und ihre ausgegliederten Aufgabenträger eine bilanzielle Einheit. Er dient der Wiedererlangung des Gesamtüberblicks über das kommunale Leistungsspektrum, das kommunale Vermögen, die bestehenden Verbindlichkeiten, die kommunalen Finanzierungsspielräume, steuerpolitische Gestaltungsmöglichkeiten und die Ergebnislage der Kommune.

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2021 besteht gem. § 53 I GemHVO-Doppik aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang.

Ihm ist gem. § 53 I S. 2 GemHVO-Doppik ein Gesamtlagebericht beizufügen.

Das Geschäftsjahr für den Konzern Stadt Wedel und die konsolidierten Aufgabenträger entspricht dem Kalenderjahr. Der Gesamtabschluss wird in Euro (EUR) aufgestellt.

1.1 Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis der Stadt Wedel umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Aufgabenträger, die gem. § 93 GO im Wege der Vollkonsolidierung oder ggf. nach der At-Equity-Methode in den Gesamtabchluss einbezogen werden. Zweck der Abgrenzung ist die Zuordnung der Aufgabenträger im Konsolidierungskreis, die zusammen mit der Kernverwaltung den „Konzern Kommune“ bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet sein, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei dem „Konzern Kommune“ um eine einzige Einheit handeln würde.

Zur Bestimmung des örtlichen Konsolidierungskreises wurde die Beteiligungsstruktur der Stadt Wedel überprüft. Für die Einbeziehung in den Konsolidierungskreis ist dabei die jeweilige wirtschaftliche Bedeutung des betreffenden Betriebes entscheidend.

Als verbundene Unternehmen gelten alle Sondervermögen und Eigenbetriebe sowie Unternehmen privater Rechtsform, an denen die Stadt Wedel unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmrechte beteiligt ist (Anteilsquote > 50 %). Für diese Aufgabenträger ist eine Vollkonsolidierung vorzunehmen.

Als assoziierte Unternehmen werden Unternehmen bezeichnet, bei denen die Stadt Wedel unmittelbar oder mittelbar einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- oder Firmenpolitik ausübt (Anteilsquote zwischen 20 und 50 %). Für diese Unternehmen ist grundsätzlich eine At-Equity-Bilanzierung vorzunehmen.

Unternehmen, an denen die Stadt Wedel unmittelbar oder mittelbar mit einem Stimmrechtsanteil von unter 20 % beteiligt ist, gelten als Beteiligungen. Diese werden nicht in die Konsolidierung einbezogen.

Neben der Stadt Wedel wurden folgende Aufgabenträger im Zuge einer Vollkonsolidierung nach § 93 I GO in den Gesamtabchluss einbezogen:

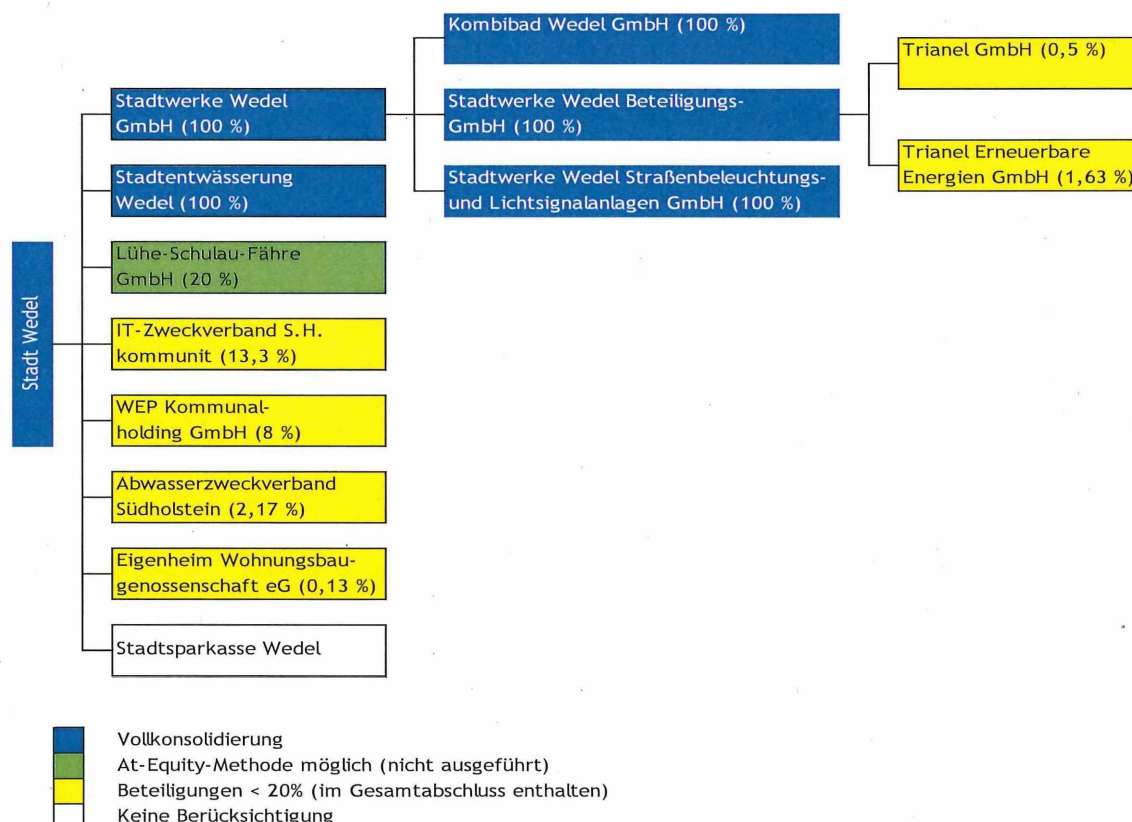
- Stadtwerke Wedel GmbH (einschließlich ihrer Tochterunternehmen) und
- Stadtentwässerung Wedel

Aufgrund des Beteiligungsanteils von 20 % wurde geprüft, ob die Lühe-Schulau-Fähre GmbH mittels einer At-Equity-Bilanzierung in den Gesamtabchluss aufgenommen werden soll. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung dieser Beteiligung für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde, wurde hierauf gem. § 93 II GO verzichtet. Stattdessen werden unter Punkt 3.3 des Gesamtanhangs ergänzende Angaben zum Jahresabschluss der Lühe-Schulau-Fähre GmbH gemacht.

In den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH wurden die Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen, an denen die Stadtwerke Wedel GmbH beteiligt ist, im Rahmen der Stufenkonsolidierung einbezogen. Diese sind - ebenso wie die Beteiligungen der Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH an der Trianel GmbH Aachen und an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH - in der Konsolidierungsübersicht dargestellt.

Unter den Beteiligungen und sonstigen Ausleihungen werden die Anteile der Stadt Wedel am IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR, an der WEP Kommunalholding GmbH, am Abwasserzweckverband Südholstein und an der Eigenheim Wohnungsbaugenossenschaft eG ausgewiesen. Die Voraussetzung für eine Konsolidierung liegen bei diesen Unternehmen nicht vor.

Konsolidierungsübersicht zum 31.12.2021



1.2 Konsolidierungsverfahren

1.2.1 Erstkonsolidierung zum 01.01.2019

Im Zuge der erstmaligen Konsolidierung zum Stichtag 01.01.2019 wurden auf der Aktivseite die unter „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (für die Stadtwerke Wedel GmbH) bzw. unter „Sondervermögen“ (für die Stadtentwässerung Wedel) aufgeführten Beteiligungswerte eliminiert. Diese betrugen

für die Stadtwerke Wedel GmbH:	17.729.928 Euro
für die Stadtentwässerung Wedel:	2.630.687 Euro

Im Gegenzug wurden auf der Passivseite die zum Stichtag 01.01.2019 vorhandenen Eigenkapitalwerte dieser beiden Aufgabenträger (einschließlich der aus den Vorjahren resultierenden Jahresergebnisse) eliminiert. Diese betrugen

für die Stadtwerke Wedel GmbH:	- 23.132.784 Euro
für die Stadtentwässerung Wedel:	- 4.978.965 Euro

Da die Beteiligungswerte in beiden Fällen kleiner als das anteilige Eigenkapital waren, entstanden daraus folgende passive Unterschiedsbeträge:

Stadtwerke Wedel GmbH:	- 5.402.856 Euro
Stadtentwässerung Wedel:	- 2.348.278 Euro

Der gesamte passive Unterschiedsbetrag in Höhe von - 7.751.134 € wurde gem. § 53 III GemHVO-Doppik i.V.m. § 301 III HGB als gesonderter Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auf der Passivseite der Bilanz nach dem Eigenkapital ausgewiesen. Er bleibt zukünftig in unveränderter Höhe in der Bilanz stehen.

1.2.2 Kapitalkonsolidierung zum 31.12.2021

Da alle thesaurierten Gewinne bis einschließlich des Geschäftsjahres 2018 bereits in der Erstkonsolidierung berücksichtigt wurden, ergaben sich hinsichtlich dieser Werte keine Änderungen.

Im Geschäftsjahr 2021 erfolgte eine Kapitalerhöhung der Stadtwerke GmbH seitens der Stadt in Höhe von 1,2 Mio. EUR. Dieser Betrag wurde zur Kapitalverstärkung der KombiBad Wedel GmbH verwendet und im Rahmen der Kapitalkonsolidierung eliminiert.

1.2.3 Schuldenkonsolidierung zum 31.12.2021

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden zum Stichtag 31.12.2021 auf der Aktivseite folgende Beträge konsolidiert:

Forderungen der Stadt gegenüber den Aufgabenträgern:	1.024.915 Euro
Forderungen der Aufgabenträger gegenüber der Stadt:	1.279.370 Euro
Forderungen der Aufgabenträger untereinander:	9.284 Euro
Zuwendung der Stadt an die Stadtwerke für den Erwerb der Straßenbeleuchtungsanlage:	1.198.196 Euro
Baukostenzuschüsse der Stadt an die Stadtentwässerung für die Oberflächenentwässerung öffentlicher Straßen:	7.695.647 Euro

Auf der Passivseite standen diesen Beträgen folgende Werte gegenüber:

Sonderposten der STW für die Zuwendung zum SBA-Erwerb:	1.033.444 Euro
Sonderposten der SEW für erhaltene Baukostenzuschüsse:	6.587.113 Euro
Rückstellungen der Stadt für Forderungen der Aufgabenträger:	293.925 Euro
Rückstellung der SEW für Zählerdaten der STW	103.000 Euro
Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber den Aufgabenträgern:	1.261.731 Euro
Verbindlichkeiten der Aufgabenträger gegenüber der Stadt:	1.024.915 Euro
Verbindlichkeiten der Aufgabenträger untereinander:	4.117 Euro

Insgesamt wurden Beträge in Höhe von 10.308.245 Euro eliminiert. Dabei wurde gem. § 53 IV S. 1 davon ausgegangen, dass den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüberstanden. Die entstandenen Aufrechnungsdifferenzen in Höhe von 899.166 Euro (entspr. 8,0 %) wurden gem. § 53 IV S. 2 GemHVO-Doppik den sonstigen Vermögensgegenständen aus der Schuldenkonsolidierung zugebucht.

1.2.4 Zwischenergebniseliminierung für 2021

Geschäftsvorfälle innerhalb des Konzerns „Stadt Wedel“, für die eine Zwischenergebniseliminierung vorzunehmen wäre, lagen nicht vor.

1.2.5 Aufwands- und Ertragskonsolidierung für 2021

Im Rahmen des Gesamtabchlusses zum 31.12.2021 wurde eine Gesamtergebnisrechnung erstellt. Dazu wurden Umsatzerlöse aus Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und den Aufgabenträgern sowie der Aufgabenträger untereinander eliminiert:

Erträge und Aufwendungen für Leistungen der Stadt gegenüber den Aufgabenträgern:	2.273.830 Euro
Erträge und Aufwendungen für Leistungen der Aufgabenträger gegenüber der Stadt:	4.621.481 Euro
Erträge und Aufwendungen für Leistungen der Aufgabenträger untereinander:	21.247 Euro

Hierbei wurde gem. § 53 VI GemHVO-Doppik unterstellt, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen entsprechende Aufwendungen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Insgesamt wurden Beträge in Höhe von rund 6.916.560 Euro eliminiert. Darin ist ein Betrag in Höhe von 1.911.227 Euro enthalten, den die Stadt Wedel im Geschäftsjahr 2021 zum Ausgleich von Verlusten durch den Betrieb des Kombibades an die Stadtwerke Wedel GmbH ausgezahlt hat.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgte zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Die Nutzungsdauern entsprechen den jeweils vorgeschriebenen Abschreibungstabellen und den betriebsüblichen Nutzungsdauern. Alle Vermögenswerte der Aufgabenträger wurden gem. § 53 II GemHVO-Doppik zum Buchwert übernommen. Die Aufgliederung der in der Gesamtbilanz zusammengefassten Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2019 sind aus dem als Anlage 1 beigefügten Gesamtanlagenspiegel ersichtlich.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (insb. Softwarelizenzen) wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen erfolgen ausschließlich linear.

Grundstücke wurden mit ihren Anschaffungskosten bewertet. Sofern diese für die Bilanzierung bei der Stadt nicht vorlagen, wurden sie mit den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses veranschlagt. Die Grundstücke des Infrastrukturvermögens wurden im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz pauschal auf einen Wert von 17,90 € je m² abgewertet.

Gebäude wurden zu fortgeführten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Beim Infrastrukturvermögen wurde die mit Stichtag 01.04.2019 an die Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH übertragene Straßenbeleuchtungsanlage mit einem (Rest-)Buchwert von 1.492.209 Euro berücksichtigt. Im Vermögen des Teilkonzerns Stadtwerke Wedel ist diese als Technische Anlage ausgewiesen, die betreffende Position wurde entsprechend verringert.

Anlagen im Bau wurden, soweit sie im Geschäftsjahr fertig gestellt und in Betrieb genommen wurden, mit ihren tatsächlichen Herstellungskosten zum Bilanzstichtag aktiviert. Der Wert sämtlicher noch im Bau befindlichen Anlagen beläuft sich zum Bilanzstichtag innerhalb des Konzerns Stadt Wedel auf rd. 32.434.197 €.

Die Finanzanlagen wurden mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem beizulegenden Zeitwert und die sonstigen Ausleihungen mit dem Nennwert bzw. mit der Höhe der Restforderung ausgewiesen.

Vorräte, Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe wurden mit fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel sind mit ihren Nennwerten angesetzt. Forderungen wurden im Geschäftsjahr hinsichtlich erkennbarer Ausfall- bzw. Vollstreckungshindernisse einzeln bewertet und ggf. im Wert berichtigt.

Als aktive Rechnungsabgrenzung sind Zahlungen ausgewiesen, die im Geschäftsjahr 2020 oder früher geleistet wurden, deren Aufwand aber dem Jahr 2021 oder später zuzuordnen ist. Weiterhin sind hier Investitionszuschüsse an Dritte für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen abgebildet, die entsprechend ihrer Zweckbindungsfrist aufwandswirksam aufgelöst werden.

Sonderposten wurden ausnahmslos zum Nennwert passiviert und teilweise gemindert um die zeitanteiligen Auflösungsbeträge entsprechend der Wertminderung des jeweils korrespondierenden anteiligen Aktivpostens.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des Erfüllungsbetrages ausgewiesen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Höhe der Pensionsrückstellungen wurde entsprechend der Vorgabe des Landes durch die Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein berechnet. Die Höhe der Beihilfe- und der Pensionsrückstellungen wurde vom Fachdienst Personal der Stadt Wedel nach den Vorgaben des § 24 GemHVO-Doppik berechnet.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Einnahmen, die Erträge in Folgejahren darstellen.

Latente Steuern wurden nicht angesetzt.

3 Sonstige Angaben zum Gesamtabschluss

3.1 Angaben zur Gesamtbilanz

In der Position Anteile an verbundenen Unternehmen verbleiben nach Konsolidierung der Beteiligung an der Stadtwerke Wedel GmbH noch eine Beteiligung am Kernkapital der Stadtparkasse Wedel in Höhe von 10.000.000 € sowie Anteile an der Eigenheim Wohnungsbaugenossenschaft eG in Höhe von 1.960 €.

Beteiligungen an Unternehmen und kommunalen Verbänden mit einem Kapitalanteil von bis zu 20 % wurden wie folgt bilanziert:

- Lühe-Schulau-Fähre GmbH	79.212 € (Anteil: 20,0 %)
- IT-Zweckverband S.H.-kommunit	10.000 € (Anteil: 13,3 %)
- WEP Kommunalholding GmbH	4.000 € (Anteil: 7,69 %)
- Abwasserzweckverband Pinneberg	183.432 € (Anteil: 2,17 %)

Als Sondervermögen wurden nach der Konsolidierung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Wedel die treuhänderisch verwalteten Sondervermögen der Amschler-Stiftung (762.479 €) und der Johann-Rist-Gymnasium-Stiftung (72.205 €) bilanziert.

Zu den Ausleihungen zählen die an Wohnungsbaugesellschaften zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus gegeben Darlehen sowie die an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wedel und der Stadtwerke Wedel GmbH gewährten Arbeitgeberdarlehen.

Als Sonstige Vermögensgegenstände aus der Schuldenkonsolidierung wurde der insbesondere aus zeitlichen Buchungsunterschieden resultierende Differenzbetrag aus der Schuldenkonsolidierung in Höhe von 899.166 Euro gebucht

Da die Beteiligungsbuchwerte der Stadt Wedel kleiner sind als die Eigenkapitalwerte der konsolidierten Aufgabenträger, wurde der passivische Unterschiedsbetrag als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ausgewiesen. Der sich aus der Erstkonsolidierung zum 01.01.2019 ergebene Unterschiedsbetrag bleibt dabei in unveränderter Höhe in der Bilanz stehen, da es sich hierbei um thesaurierte Gewinne aus dem Zeitraum zwischen der Erstbewertung und der Erstkonsolidierung handelt.

Im Bereich der Kernverwaltung wurden Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen in Höhe von rd. 708.215 Euro gebildet. Demgegenüber vermindert sich der Bestand durch Auflösungen in einem Gesamtvolumen von rd. 1.069.396 Euro. Die größten in 2021 bilanzierten Zuweisungen waren für den Digitalpakt Schulen (175.168 EUR), das Förderprogramm Ganztagsausbau (256.112 Euro) sowie für die naturnahe Gewässerentwicklung der Wedeler Au (92.915 Euro).

Die Sonderposten für erhobene Beiträge belaufen sich auf insgesamt rd. 362.201 Euro. In den Zugängen sind Straßenbaubeiträge für die Friedrich-Großheim-Straße/Eichkamp von rd. 285.786 Euro enthalten. Dem gegenüber stehen Auflösungen von rd. 319.844 Euro. Die Bilanzposition hat sich also insgesamt erhöht.

Unter der Position Sonstige Sonderposten werden u.a. die Restbuchwerte der Gegenwerte empfangener Sachspenden ausgewiesen. In dieser Position befinden sich außerdem Sonderposten für die Straßen, die durch einen Erschließungsträger gebaut oder ausgebaut worden sind und nach Fertigstellung unentgeltlich an die Stadt übertragen worden sind. Zudem enthalten sind im Rahmen eines Erschließungsvertrages unentgeltlich an die Stadt übergebene Grundstücke. Die hierfür gebildeten Sonderposten wurden entsprechend § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik mit einem jährlichen Satz von 4 % aufgelöst. Ein weiterer sonstiger Sonderposten wurde für die Wertminderung durch Erbbaurechte gebildet. Hier liegen neben der normalen Auflösung Bestandsvermindierungen durch die Verkäufe und die Rücknahme von Erbbaurechtsgrundstücken und Erbbauzinserhöhungen vor.

In den Rückstellungen sind Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von rd. 30.734.700 Euro enthalten. Die in den Rückstellungen der Stadtentwässerung Wedel enthaltenen Beträge für den Ausgleich von Gebührenüberschüssen wurden entsprechend der Gliederungsvorschrift des § 48 GemHVO-Doppik in den Sonderposten für Gebührenaussgleich umgebucht.

Kurzfristige Verbindlichkeiten der Aufgabenträger mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr wurden in Höhe von insgesamt 4.892.668 Euro den Kassenkrediten zugeordnet.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Zahlungen, die vor dem Stichtag 31.12.2021 eingegangen sind, deren Ertrag aber dem Jahr 2022 oder später zuzurechnen sind. Der größte Posten darunter sind Zahlungen von ExxonMobile für die Sanierung des Areals des Business Park Elbhochufer mit einem Restbestand von 9.550.747 Euro.

3.2 Angaben zur Gesamtergebnisrechnung

Die Darstellung der Gesamtergebnisrechnung entspricht § 53 GemHVO-Doppik. Der Aufbau der Gesamtergebnisrechnung ist auf die Positionen ausgerichtet worden, die nach § 2 GemHVO-Doppik mindestens in der Ergebnisrechnung enthalten sein müssen. Das negative Gesamtergebnis des „Konzerns Stadt Wedel“ für das Geschäftsjahr 2021 beträgt -1.522.955 Euro. Erläuterungen über wesentliche Posten der Gesamtergebnisrechnung sind dem Gesamtlagebericht zu entnehmen.

3.3 Angaben zur Lühe-Schulau-Fähre GmbH

Die Stadt Wedel ist an der Lühe-Schulau-Fähre GmbH mit einem Anteil von 51.180 Euro entsprechend 20 % des Stammkapitals beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und die Unterhaltung eines Reedereibetriebes und eines regelmäßigen Fährbetriebes auf der Elbe zwischen Lühe und Schulau und mit weiteren Anlegestellen, sowie aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Geschäfte.

Die Bilanzsumme der Gesellschaft belief sich zum Stichtag 31.12.2021 auf 1.311.441 Euro. Das Anlagevermögen betrug 1.032.648 Euro, die Höhe der Verbindlichkeiten 896.627 Euro und die Höhe des Eigenkapitals 396.314 Euro.

Die Lühe-Schulau-Fähre GmbH erzielte im Geschäftsjahr 2021 Umsatzerlöse in Höhe von 332.261 Euro und sonstige Erträge in Höhe von 8.509 Euro. Den Erträgen standen Aufwendungen in Höhe von 538.283 Euro gegenüber, sodass sich ein negatives Betriebsergebnis von 197.513 Euro ergab. Dieser Verlust wurde durch die beteiligten Kommunen vollständig ausgeglichen. Für die Stadt Wedel ergab sich hieraus eine Verlustbeteiligung von 39.503 Euro.

Da die genannten Werte nur etwa 0,4 bis 0,8 % der Bruttowerte des „Gesamtkonzerns Stadt Wedel“ ausmachen, wurde auf eine Einbeziehung der Lühe-Schulau-Fähre in den Konsolidierungskreis verzichtet.

4 Anlagen

- Anlage 1: Gesamtanlagenspiegel
- Anlage 2: Gesamtforderungsspiegel
- Anlage 3: Gesamtverbindlichkeitenspiegel

Wedel, 23.01.2023

Gernot Kaser
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Gesamtanlagenspiegel

Anlagenspiegel zur Schlussbilanz per 31.12.2021

Anlagevermögen	Anfangs-stand	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Endstand	Anfangs-stand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert am Ende des Jahres 2021 ¹	Restbuchwert am Ende des Jahres 2020
		Zugang	Abgang			Zugang ³ d.h. Ab- schrei- bungen	Abgang d.h. an- gesam- melte Abschrei- bungen auf die in Spalte 5 ausgewie- senen Abgänge			
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
¹	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	6.241.600,45	340.001,67	11.856,03	20.976,02	6.590.722,11	5.126.859,06	447.501,66	11.856,03	5.562.504,69	1.114.741,39
1.2 Sachanlagen	422.160.789,95	25.938.778,86	4.852.795,83	-22.647,97	443.224.125,01	143.599.005,80	11.222.464,93	4.425.629,38	150.395.841,35	278.561.784,15
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.099.519,26	291.053,41	312.043,68	-363.040,62	24.715.486,37	262.116,71	56.270,04	0,00	318.386,75	24.837.402,55
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	98.255.686,15	5.367.550,52	156.461,76	3.083.418,19	106.550.193,10	19.312.033,99	2.393.652,83	156.201,76	21.549.485,06	78.943.652,16
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	73.405.754,89	416.742,28	7.332,13	1.185.283,64	75.000.448,68	12.867.261,94	2.038.097,94	389,15	14.904.970,73	60.538.492,95
05 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	665.799,57	0,00	22.018,03	0,00	643.781,54	412.345,57	18.549,00	22.018,03	408.876,54	253.454,00
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	838.915,07	0,00	0,00	0,00	838.915,07	13.283,52	1.116,68	0,00	14.400,20	825.631,55
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	186.065.434,41	6.334.216,27	3.676.849,89	2.142.875,56	190.865.676,35	102.626.810,56	5.502.671,64	3.673.874,62	104.455.607,58	83.438.623,85
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.806.307,01	744.844,68	416.680,04	40.953,02	12.175.424,67	8.105.153,51	990.334,46	351.373,48	8.744.114,49	3.701.153,50
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	26.023.373,59	12.784.371,70	261.410,30	-6.112.137,76	32.434.197,23	0,00	221.772,34	221.772,34	32.434.197,23	26.023.373,59
1.3 Finanzanlagen	14.460.864,24	329.327,61	45.274,14	0,00	14.744.917,71	0,00	0,00	0,00	14.744.917,71	14.460.864,24
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen ⁸	10.001.960,00	0,00	0,00	0,00	10.001.960,00	0,00	0,00	0,00	10.001.960,00	10.001.960,00
11 1.3.2 Beteiligungen	2.343.315,37	329.327,61	0,00	0,00	2.672.642,98	0,00	0,00	0,00	2.672.642,98	2.343.315,37
12 1.3.3 Sondervermögen ⁸	834.684,38	0,00	0,00	0,00	834.684,38	0,00	0,00	0,00	834.684,38	834.684,38
13 1.3.4 Ausleihungen	1.280.904,49	0,00	45.274,14	0,00	1.235.630,35	0,00	0,00	0,00	1.235.630,35	1.280.904,49
1 1.3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

1 Spalte 7 ./ Spalte 11.

2 Umbuchungen von einer Anlageklasse in eine andere.

3 Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen.

4 (Spalte 9 x 100) : Spalte 7.

5 (Spalte 12 x 100) : Spalte 7.

6 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

7 mit einer Dezimale anzugeben, z.B. 56,2 v. H.

8 nach Konsolidierung

Gesamtforderungsspiegel zur Schlussbilanz per 31.12.2021						
Art der Forderung ¹		Gesamt- betrag 31.12.2021 in EUR	mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamt- betrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.897.112,68	3.902.055,45	-3.301,81	-1.640,96	4.060.739,59
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	211.814,33	211.814,33	0,00	0,00	211.814,33
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.234.174,46	1.234.174,46	0,00	0,00	1.190.141,05
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	8.821.798,50	8.821.798,50	0,00	0,00	9.313.394,87
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	1.483.893,11	1.483.893,11	0,00	0,00	1.435.171,92
	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände aus der Schuldenkonsolidierung	899.166,45	899.166,45	0,00	0,00	717.776,50

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt die Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Anlage 3: Gesamtverbindlichkeitspiegel

Gesamtverbindlichkeitspiegel zur Schlussbilanz per 31.12.2021						
1 ³	Art der Verbindlichkeit ¹	Gesamtbetrag 31.12.2021 in EUR	mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	7
30	4.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	106.706.657,47	2.903.316,36	34.322.449,39	69.480.891,72	103.868.941,37
3215-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3210- 3214, 3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	580.642,90	71.123,48	236.785,60	272.733,82	651.752,00
3217-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	106.126.014,57	2.832.192,88	34.085.663,79	69.208.157,90	103.217.189,37
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassen- krediten	25.389.925,51	25.389.925,51	0,00	0,00	17.415.371,36
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.273.373,39	8.221.527,24	51.846,15	0,00	8.414.471,15
36	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	615.784,58	615.784,58	0,00	0,00	55.589,87
37	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	6.510.035,06	6.510.035,06	0,00	0,00	6.325.817,77
	Summe	147.495.776,01	43.640.588,75	34.374.295,54	69.480.891,72	136.080.191,52
¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.						
² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit						
³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.						

Gesamtlagebericht

1 Allgemeines

Der Gesamtlagebericht vermittelt einen Überblick über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des „Konzerns“ Stadt Wedel und wird gem. § 93 GO i.V.m. § 53 GemHVO-Doppik auf der Grundlage der Jahresabschlüsse der wesentlichen Beteiligungen der Stadt erstellt. Dargestellt wird der Geschäftsverlauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses. Eingegangen wird auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung des „Konzerns“ Stadt Wedel.

2 Geschäftsverlauf

Das Gesamtbilanzvolumen hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund 14,7 Mio. Euro erhöht und beträgt zum Gesamtjahresabschluss 344.562.656 Euro.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden ordentliche Gesamterträge in Höhe von 138.805.449 Euro erzielt (Vorjahr: 134.067.777 Euro). Den Erträgen stehen ordentliche Gesamtaufwendungen von 139.681.619 Euro (Vorjahr: 122.534.063 Euro) gegenüber. Damit beträgt das Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit -876.170 Euro (Vorjahr: +11.533.714 Euro). Unter Berücksichtigung des Gesamtfinanzergebnisses von -646.784 Euro beträgt das (negative) Gesamtjahresergebnis im „Konzern“ Stadt Wedel -1.522.955 Euro gegenüber einem positiven Gesamtergebnis im Vorjahr von 10.583.867 Euro.

Hervorzuheben sind dabei folgende wesentliche Einflussfaktoren:

- Die Gesamterträge sind in ungefähr gleichem Maße durch die Steuern und ähnlichen Abgaben der Kernverwaltung (ca. 53 Mio. Euro) und die privatrechtlichen Leistungsentgelte der Stadtwerke Wedel GmbH durch den Verkauf von Strom, Gas, Wasser und Wärme (ca. 55 Mio. Euro) geprägt.
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte entfallen zum einen auf Gebühreneinnahmen der Kernverwaltung (ca. 4,5 Mio. Euro) und zum anderen auf Umsatzerlöse der Stadtentwässerung für die Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser (ca. 6,0 Mio. Euro).
- In den Finanzerträgen der Kernverwaltung sind rd. 96.000 Euro Erträge aus negativen Kassenkreditzinsen enthalten. Im Gegenzug sind in den Finanzaufwendungen praktisch keine Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite enthalten.
- Die Steigerung der Transferaufwendungen um rd. 6,3 Mio. EUR ist zurückzuführen auf höhere Umlagen aufgrund des positiven Jahresergebnisses 2020.

Insbesondere aufgrund der deutlich höheren Aufwendungen hat sich das Gesamtergebnis gegenüber dem Vorjahr deutlich verschlechtert, sodass sich insgesamt im „Konzern Stadt Wedel“ nach einem positiven Gesamtergebnis im Vorjahr nunmehr ein Gesamtverlust ergibt. Insgesamt entwickelte sich das Haushaltsjahr 2021 für die Kernverwaltung jedoch deutlich besser als geplant, da hier ursprünglich von einem Fehlbetrag in Höhe von 9,5 Mio. EUR ausgegangen wurde. Ursächlich waren hier insbesondere Minderaufwendungen gegenüber der Planung aufgrund der Pandemiesituation.

3 Finanz- und Vermögenslage

3.1 Aktiva

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen entsprechen 85,1 % der Gesamtbilanzsumme (Vorjahr: 84,4 %). Im Vergleich zum 31.12.2020 ist das Sachanlagevermögen trotz Abschreibungen in Höhe von 12.447 TEUR um ca. 14.551 TEUR gestiegen. So konnten im Wirtschaftsjahr die durch planmäßige Abschreibungen eingetretenen Wertverluste durch derzeit fertiggestellte bzw. im Bau befindlichen Maßnahmen mehr als ausgeglichen werden.

Das Finanzanlagevermögen in Höhe von rd. 14.745 TEUR setzt sich zusammen aus den nach der Konsolidierung verbleibenden Anteilen an verbundenen Unternehmen und Sondervermögen mit einem Buchwert von 10.837 TEUR sowie den Beteiligungen und sonstigen Ausleihungen in Höhe von 3.908 TEUR. Die Höhe der Beteiligungen ist aufgrund einer Erweiterung der Beteiligung der Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH gegenüber dem Vorjahr um 253 TEUR gestiegen.

Der Gesamtbestand an liquiden Mitteln hat sich gegenüber dem 31.12.2020 um 1.600 TEUR auf 8.534 TEUR erhöht. Aufgrund gestiegener kurzfristiger Verbindlichkeiten hat sich die maßgebliche Liquiditätskennzahl L_2 von 61,3 % auf 52,5 % verringert. Die Zahlungsfähigkeit des „Konzerns“ Stadt Wedel war zu jeder Zeit gegeben, da den kurzfristigen Verbindlichkeiten stets ausreichende liquide Mittel und kurzfristige Forderungen gegenüberstanden.

3.2 Passiva

Das Eigenkapital (dem der passivische Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung zuzuordnen ist) hat sich aufgrund des negativen Gesamtjahresergebnisses um 870 TEUR auf 69.574 TEUR verringert. Die bilanzielle Eigenkapitalquote beläuft sich damit auf 20,2 % (Vorjahr: 21,7 %).

Zuzüglich der eigenkapitalähnlichen Sonderposten in Höhe von 79.667 TEUR (Vorjahr: 76.241 TEUR) beträgt die wirtschaftliche Eigenkapitalquote 43,3 % (Vorjahr: 44,8 %).

Die Höhe der Rückstellungen liegt mit 37.787 TEUR deutlich höher als im Vorjahr (34.790 TEUR). Wesentliche Veränderungen ergaben sich zum einen durch eine Zuführung in Höhe von 506 TEUR bei den Pensionsrückstellungen und eine Zuführung von 217 TEUR bei den Beihilferückstellungen. Zum anderen wurden durch die Stadtwerke GmbH erhebliche Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden bzw. noch nicht abgerechneten Energieliefergeschäften gebildet.

Die Gesamtverbindlichkeiten haben sich zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorjahr um 11.138 TEUR auf 147.496 TEUR erhöht. Darin enthalten sind insbesondere Investitionskredite in Höhe von 106.707 TEUR. Zusammen mit den Rückstellungen und dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergibt sich jedoch aufgrund des verringerten Eigenkapitals gegenüber dem Vorjahr eine etwas höhere Fremdkapitalquote von 56,7 % (Vorjahr: 55,2 %).

Entsprechend ist auch der Verschuldungsgrad, der angibt, wie hoch die Verbindlichkeiten im direkten Verhältnis zum Eigenkapital sind, im Vergleich zum Vorjahr gestiegen und beläuft sich bezogen auf das reine Eigenkapital auf 281 % (Vorjahr 254 %) bzw. bezogen auf das Eigenkapital zzgl. Sonderposten auf 131 % (Vorjahr: 123 %).

4 Voraussichtliche Entwicklung

Nachdem im Vorjahr für die Kernverwaltung aufgrund von Einmaleffekten ein deutlicher Überschuss erwirtschaftet werden konnte, weist der Jahresabschluss 2021 erneut einen Fehlbetrag aus. Bei der Gewerbesteuer schlossen die Erträge mit 22,25 Mio. € erneut leicht niedriger ab als im Vorjahr (24,85 Mio. €). Dies ist durchaus kein schlechtes Ergebnis, wenn man bedenkt, wie stark nicht zuletzt die Wirtschaft unter den Pandemiebekämpfungsmaßnahmen gelitten hat. Ob sich hieraus in den Folgejahren noch Auswirkungen ergeben, bleibt aber abzuwarten.

Für das Haushaltsjahr 2022 wiesen die ursprünglichen Prognosen der Kernverwaltung ein mögliches Defizit von 7,0 Mio. € aus. Erst mit dem Ende Juni 2022 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltsplan konnte ein geringer Überschuss ausgewiesen werden. Derzeit geht die Verwaltung für 2022 von einem positiven Jahresergebnis von ca. 680 TEUR aus. Für die Jahre ab 2023 weist die aktuelle Finanzplanung jedoch durchgängig Defizite zwischen 733 und 4.770 TEUR aus.

Die Ergebnismrücklage der Stadt Wedel wurde bereits durch den Jahresfehlbetrag 2012 vollständig aufgebraucht. Der darüber hinaus verbleibende Fehlbetrag 2012 und die Jahresfehlbeträge 2013 und 2014 werden vorgetragen und sollen mittelfristig mit Überschüssen abgebaut werden. Mit den positiven Ergebnissen 2015, 2016 und 2017 konnte dieser vorgetragene Jahresfehlbetrag reduziert werden, durch die erneuten Jahresfehlbeträge der Kernverwaltung für 2018 und 2019 stieg das Defizit allerdings wieder deutlich an. Erst mit dem Überschuss des Jahres 2020 konnten die vorgetragenen Fehlbeträge nennenswert verringert werden. Mit dem vorliegenden Jahresabschluss 2021 beträgt das aktuell vorgetragene Gesamtergebnis für den Gesamtkonzern nunmehr -19.849 TEUR (Vorjahr: -21.967 TEUR). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Rat der Stadt Wedel noch nicht über die Ergebnisverwendung 2020 für die Kernverwaltung beschlossen hat. Nach Beschluss des Jahresergebnisses ergäbe sich rechnerisch ein Gesamtergebnisvortrag von -13.338 TEUR.

Der Fokus der Stadtwerke Wedel bleibt im regionalen Markt. Die stabile Versorgungssicherheit im Netzgebiet bleibt das zentrale Ziel. Kundenkommunikation und Kundennähe rücken aktuell weiter in den Mittelpunkt und werden das Vertrauen in die Marke „Stadtwerke Wedel“ stärken. Auch Netzgebiete, die an das Versorgungsgebiet der Stadtwerke angrenzen, sollen vertrieblich ausgebaut werden.

Das Geschäftsfeld der Telekommunikation, in dem unter der Marke WedelNet Glasfaserprodukte in Wedel vertrieben werden, steht aufgrund der in Wedel angebotenen Bandbreiten fremder Versorger unter sehr hohem Wettbewerbsdruck. Durch die Zukunftsträchtigkeit von Glasfaser sehen sich die Stadtwerke Wedel aber darin bestärkt, einen Fokus in den gezielten Glasfaserausbau zu legen. Vorangetrieben haben die Stadtwerke auch den Ausbau der E-Mobilitätsinfrastruktur. Sieben Ladesäulen stehen bereits im Netzgebiet für öffentliches Laden zur Verfügung. Bedarfsgerecht wird der Ausbau weiter vorangetrieben. Außerdem wollen die Stadtwerke Wedel die Wärmenetzinfrastruktur weiter ausbauen, um die Versorgung im Netzgebiet durch Blockheizkraftwerke (BHKW) optimal zu gestalten.

Die Stadtwerke Wedel GmbH plant für das Geschäftsjahr 2022 bei Umsatzerlösen von 55,1 Mio. Euro mit einem Jahresergebnis von 0,6 Mio. Euro.

Für das Kombibad wird für 2022 weiterhin von einem Betrieb unter strengen Corona-Maßnahmen ausgegangen. Unter welchen konkret zu ergreifenden Schutzmaßnahmen das Kombibad geöffnet bleiben kann, ist derzeit nicht absehbar. Auch der Saunabereich konnte durch die durch die pandemiebedingten Einschränkungen den Erfolg des Jahres 2019 nicht fortset-

zen. Die sichtbar steigende Anzahl von Saunagästen im 4. Quartal 2021 lässt jedoch auf steigende Zahlen in 2022 hoffen. Aufgrund der ungewissen Situation durch die Pandemie und die Wiedereröffnung des Badeparks Elmsborn wird für den Badbereich in 2022 mit durchschnittlich 125.000 Besuchern gerechnet. Aufgrund von Tarifverhandlungen erwartet die Geschäftsführung zudem erhöhte Personalkosten und damit einhergehend einen erhöhten Zuschussbedarf für die Folgejahre. Da die Haushaltslage der Stadt derzeit angespannt ist, werden aktuell durch den Aufsichtsrat der Kombibad GmbH mehrere Szenarien zur Fortführung des Betriebs der Badebucht Wedel betrachtet. Vor diesem Hintergrund sind größere Investitionen derzeit nicht vorgesehen.

In 2022 wird auch weiterhin von einem Betrieb unter strengen Corona-Maßnahmen ausgegangen. Unter welchen konkret zu ergreifenden Schutzmaßnahmen das Kombibad geöffnet bleiben kann ist derzeit nicht absehbar. Aufgrund von Tarifverhandlungen erwartet die Geschäftsführung zudem erhöhte Personalkosten und damit einhergehend einen erhöhten Zuschussbedarf für die Folgejahre. Da die Haushaltslage der Stadt derzeit angespannt ist, werden aktuell durch den Aufsichtsrat der Kombibad GmbH mehrere Szenarien zur Fortführung des Betriebs der Badebucht Wedel betrachtet. Vor diesem Hintergrund sind größere Investitionen derzeit nicht vorgesehen.

Aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung der Stadtentwässerung Wedel kann dort der baulichen Unterhaltung und der Umsetzung der erforderlichen Erhaltungsinvestitionen auch weiterhin stärkeres Gewicht beigemessen werden. Weitere Aufgabenschwerpunkte sind der Werterhalt der Kanalisation sowie die zunehmende Digitalisierung, um so eine gute Grundlage für zukünftige Sanierungs- und Neubaustrategien zu erhalten.

5 Chancen und Risiken

Nach dem Abschluss der Sanierungs- und Erschließungsmaßnahmen im BusinessPark Elbufer und der Beendigung des Klageverfahrens hat nun die Vermarktung der Grundstücke begonnen. Anfang 2022 erfolgte ein weiterer Grundstücksverkauf, in naher Zukunft ist mit weiteren Erträgen aus Grundstücksverkäufen zu rechnen. Weitere Einnahmen können/sollen sich aus den Gewerbesteuerzahlungen der anzusiedelnden Unternehmen ergeben.

Aufgrund der Lage der Stadt Wedel in der Metropolregion Hamburg kann mit einer stabilen, tendenziell leicht steigenden Einwohnerentwicklung gerechnet werden. Die nach wie vor auf politischer Ebene diskutierte Ausweisung eines Wohngebietes im Bereich Wedel Nord bietet zum einen die Chance den Wohnungsmarkt zu entlasten, zum anderen könnte die Bereitstellung von Wohnraum respektive Bauland unter Umständen ein Pluspunkt bei der Ansiedlung neuer Unternehmen sein.

Die Risiken für die Stadt Wedel haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und ergeben sich insbesondere aus der finanziellen Abhängigkeit von wenigen großen Gewerbesteuerzahlern, z.T. aus derselben Branche (Pharma), deren zukünftige Finanzentwicklung nicht deutlich absehbar ist. Weiterhin lassen sich die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf die international agierenden und auch in Wedel ansässigen Unternehmen nach wie vor nicht absehen. Die hohe Gewerbesteuerquote ist zwar grundsätzlich für die finanzielle Unabhängigkeit einer Gemeinde positiv. Sie ist aber auch riskant, wie sich in den Jahren 2011 bis 2014 und wiederum in 2018 deutlich gezeigt hat. Die weit überdurchschnittliche Steuerkraft der Stadt Wedel hat im vergangenen Jahrzehnt auch dazu geführt, dass einerseits Leistungen in Wedel angeboten werden, die sich andernorts schon aus finanziellen Gründen verboten haben (wie z.B. zwei gebundene Ganztagschulen) und dass andererseits Leistungen mit einem höheren Standard als anderswo angeboten werden (wie z.B. ein hoher Abdeckungsgrad der Schulkinderbetreuung oder hohe

Standards bei VHS, Musikschule etc.). Leistungserweiterungen bzw. -verbesserungen sind daher zum Teil mit erheblichen laufenden Aufwendungen verbunden.

Die Aufwendungen der Stadt Wedel sind zumindest mittelfristig (3 - 5 Jahre) zu einem beträchtlichen Teil als Fixkosten zu betrachten. Dieses liegt an gesetzlichen Bestimmungen und Aufgaben, vertraglichen Verpflichtungen, politischen Beschlüssen, vorgenommenen Investitionen und deren Finanzierung sowie an tarif- bzw. beamtenrechtlichen Bindungen. Diesen laufenden Aufwendungen stehen zum Teil stark volatile Erträge gegenüber.

Auch wenn es bei den verbleibenden Arbeiten im BusinessPark Elbufer aktuell keine konkreten Anhaltspunkte gibt, die eine Inanspruchnahme von Mitteln über das Sanierungsentgelt hinaus befürchten lassen, kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Sanierung weitere Maßnahmen notwendig werden könnten, die heute noch nicht bekannt und abschätzbar sind. Daher können Risiken für den städtischen Haushalt trotz eingeplanter Reserven nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Baumaßnahmen ab 2 Meter unterhalb der zukünftigen Geländeoberkante könnte es zu weiteren Sanierungsnotwendigkeiten kommen, die von der Stadt zu tragen sind. Entsprechend werden bei Grundstücksverkäufen ausreichende Haftungsrückstellungen gebildet. Daneben besteht ein Planungsrisiko, das aus den unterschiedlichen Interessen der Städte Hamburg und Wedel resultiert. So kam es durch ein Klageverfahren zu erheblichen Verzögerungen bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans. Mittlerweile wurde der Bebauungsplan geändert und das Klageverfahren eingestellt.

Die laufende Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme „Stadthafen Wedel“ hat, wie schon die Revitalisierung des BusinessPark Elbufer, aufgrund des Investitionsvolumens, seiner Komplexität und unvorhersehbarer Gegebenheiten grundsätzlich das Risiko von Kostensteigerungen, die durchaus ein bedeutsames Volumen erreichen könnten. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde auch dieses Projekt umfassend auf Einsparungen hin untersucht. Diese sind aber aufgrund der Zuschussförderung dieser Maßnahme stark eingeschränkt, um nicht die Fördergrundlage zu verlieren.

Auch wenn die Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge und Schutzsuchenden inzwischen deutlich zurückging, führte die große Zahl an Personen ab 2015 dennoch zu massiven Problemen, sowohl bei der Unterbringung als auch bei der Versorgung der Flüchtlinge. So wirkt sich die massive Anmietung von Wohnungen seitens der Stadt nochmals negativ auf das bereits heute knappe Angebot an günstigem Wohnraum in Wedel aus. Zudem steigen die Anforderungen nicht nur an die städtischen Einrichtungen, sondern auch an die sozialen Einrichtungen in der Stadt. Durch den Krieg in der Ukraine kam es außerdem zu einem neuerlichen starken Flüchtlingsstrom, der größte Probleme bei der Unterbringung bereitet. Auch die Integration der Flüchtenden in die Wedeler Sozialstruktur verlangt der Stadt enorme Anstrengungen ab.

Der Krieg in Europa hat gezeigt, wie schnell bisher gute wirtschaftliche Prognosen kippen können. Dies führt nicht zuletzt zu erheblichen Risiken für den städtischen Haushalt, da dadurch die großen Einnahmepositionen indirekt beeinflusst werden. Auch die, nicht zuletzt durch den Krieg verstärkte Inflation, insbesondere in den Bereiche Energie und Baumaterialien, stellen den Gesamthaushalt vor enorme Herausforderungen. Inwieweit auch die Wedeler Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger durch die sich fortsetzende Verteuerung betroffen sein werden, lässt sich aktuell noch nicht abschätzen. Und auch welche Auswirkungen und Folgen die Corona-Pandemie auf die Wedeler Wirtschaft und Gewerbetreibenden haben wird, ist derzeit nicht vorhersehbar. Auf jeden Fall wird es aber einige Zeit dauern, bis etwa die Steuererträge wieder das Vorkrisenniveau erreichen werden.

Für die Stadtwerke Wedel ergeben sich neben wesentlichen Risiken, die im Zusammenhang mit den europäischen Kriegsentwicklungen stehen, keine Veränderungen bei bestandsgefährdenden Risiken. Als wesentliches Risiko der Versorgungssicherheit wird der physische Ausfall von Energielieferungen gesehen. Zusätzlich wird im Kredit- und Liquiditätsrisiko aufgrund der extremen Marktentwicklungen ein höheres Schadenspotenzial gesehen. Durch eine extreme Entkopplung von Marktpreisen und gültigen Vertriebskalkulationen, könnte der potenzielle Schaden für die Stadtwerke bedrohlich werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Risiken richtet sich nach dem Kriegsverlauf in der Ukraine bzw. nach der Unberechenbarkeit russischer Handlungen und sind daher kaum einzuschätzen.

Die Badebucht zeigte mit ihrem breiten Angebotssortiment in den vergangenen Jahren eine stabile Entwicklung auf einem guten Besucher- und Erlösniveau. Ausgenommen sind die beiden letzten Berichtsjahre 2020 und 2021 durch die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie. Die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie blieben auch zu Beginn des neuen Geschäftsjahres 2022 bestehen. Wann es zu Zutritts- und Aufenthaltserleichterungen kommen wird, ist bisher nicht bekannt. Es besteht somit das Risiko, dass die Besucherzahlen und damit einhergehend die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2022 auf dem gleichen niedrigen Niveau der Vorjahre (2020 und 2021) bleiben oder möglicherweise sogar darunterliegen wird. Unabhängig davon schwanken insbesondere die Besucherzahlen für das Sommerbad witterungsbedingt. Der Sauna- und Wellnessbereich bietet hingegen die Möglichkeit, sich von der Wetterabhängigkeit zu lösen und für konstante Besucherzahlen zu sorgen. Daher soll der Sauna- und Gesundheitsbereich auch weiterhin im Fokus von Investitionen und Erweiterungen stehen.

Die Stadtentwässerung Wedel steht in keinem Wettbewerb zu anderen Entsorgungsunternehmen. Ein allgemeines Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt, besteht daher nicht. Die Anlagen und Vermögenswerte der Stadtentwässerung sind gegen die üblichen Risiken versichert. Risiken im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus betreffen insbesondere die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes und der Betriebssicherheit. Aufgrund umfangreicher Hygienemaßnahmen und einer zunehmenden Impfquote wird von einer ausreichenden Sicherheit im Hinblick auf die Gesundheit der Mitarbeitenden und somit auch der Sicherheit des laufenden Betriebes ausgegangen.

Die Lühe-Schulau-Fähre GmbH hat 2010 die damals vorhandene Fähre durch einen Neubau ersetzt. Die Geschäftsführung versprach sich aus dem Neubau einen Zuwachs an Beförderung, was dazu führen sollte, dass die kalkulatorisch ermittelten Verluste für die Betriebsphase von 2012 bis 2031 unterschritten werden. In den letzten Jahren hat sich allerdings gezeigt, dass das Fährschiff nur bedingt für das Fahrgebiet Unterelbe geeignet ist. Als Folge treten immer wieder Schäden am Schiff auf, die nicht nur durch erhöhte Reparaturkosten die Jahresrechnung belasten, sondern auch durch die Wartezeiten die insbesondere im Sommer dringend erforderliche Einnahmeerzielung belasten. Unter der Bezeichnung „Elblinien“ hat im August 2019 der Katamaran „Liinsand“ den Fährbetrieb zwischen Stade und Hamburg aufgenommen. Erstmals wurde in der Saison 2022 neben dem Anleger Schulau auch der Lühe-Anleger in Grünendeich angelaufen. Beide Elbfähren versprechen sich durch eine enge Zusammenarbeit bessere Chancen zum Wohle des Tourismus und der Wirtschaft in der Region. Eine direkte Konkurrenz und damit eine Gefährdung der Lühe-Schulau-Fähre soll dadurch vermieden werden, dass die „Elblinien“ für die Passage Lühe-Schulau keine Fahrkarten anbieten darf. Die Gesellschaft geht für das Geschäftsjahr 2022 auf Grund des Wegfalls von Corona-Beschränkungen wieder von einem wesentlich höheren Umsatz aus. Allerdings werden höhere Bunkerkosten auf Grund des Ukraine Konflikts, gestiegene Personalkosten sowie erneut erhebliche Reparaturkosten dazu führen, dass voraussichtlich mit einem deutlich schlechteren Ergebnis zu rechnen ist.

Wedel, 23.01.2023



Gernot Kaser
Bürgermeister

Bericht
über die Prüfung des
Gesamtabschlusses 2021
der Stadt Wedel



Stabsstelle Prüfdienste
der Stadt Wedel

Inhaltsübersicht:	ab Seite
1. Allgemeine Vorbemerkungen	6
1.1 Einführung	6
1.2 Prüfauftrag	6
1.3 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	6
1.4 Gesamtabchlussrichtlinie	8
2. Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses	9
3. Grundsätzliche Feststellungen	9
3.1 Fristgerechte Vorlage des Gesamtabchlusses	9
3.2 Beachtung des Vier-Augen-Prinzips	10
3.3 Übereinstimmung von Gesamtabchluss und Beteiligungsbericht	10
4. Ordnungsgemäßheit des Gesamtabchlusses	11
4.1 Konsolidierungskreis	11
4.2 Vollständigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse	11
4.3 Konsolidierungsgrundsätze	11
4.4 Kontenrahmen	12
5. Gesamtbilanz	12
5.1 Allgemeine Feststellungen zur Ermittlung des Bilanzergebnisses	12
6. Gesamtergebnisrechnung	13
6.1 Allgemeine Feststellungen zur Ermittlung des Gesamtergebnisses	13
7. Gesamtanhang	14
7.1 Anlagen	15
8. Gesamtlagebericht	15
8.1 Vorbemerkungen	15
8.2 Kennzahlen (Leistungsindikatoren)	16
8.3 Risiken	16
8.4 Internes Kontrollsystem	18
8.5 Chancen	18
8.6 Zusammenfassende Bewertung des Gesamtlageberichts	18
9. Schlussbemerkungen	19

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ebd.	ebendort
FB	Fachbereich
FD	Fachdienst
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
HGB	Handelsgesetzbuch
IKS	Internes Kontrollsystem
LSF	Lühe-Schulau-Fähre GmbH
RPA	Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel
SEW	Stadtentwässerung Wedel
StW	Stadtwerke Wedel GmbH

Für Gesetze und Verordnungen wurde die für den Prüfungszeitraum 2021 jeweils gültige Fassung zugrunde gelegt.

Übersicht der Beanstandungen, Empfehlungen und Hinweise

Seite

Empfehlungen

- Beschreibung Workflow Vier-Augen-Prinzip in Gesamtabchlussrichtlinie 10
- Angaben zu den Jahresabschlüssen aller Aufgabenträger im Gesamtanhang 10
- Aufstellung eines Gesamteigenkapitalspiegels 13
- Benennung finanzieller Verpflichtungen aus Zuschussverträgen und der StW 14
- Entwicklung konzerneinheitlicher Kennzahlen bzw. Leistungsindikatoren 16
- Breitere Darstellung von Risiken für den Gesamtkonzern und der Maßnahmen zur Risikominimierung 17
- Etablierung eines IKS für den Gesamtkonzern 18
- Abfragen der Chancen bzw. positiven Erwartungen bei den Aufgabenträgern 18

Hinweise

- Bewertung und ggf. Optimierung der Gesamtabchlussrichtlinie 9
- Klare Dokumentation bei veränderten Gesamtabchluss-Versionen 10
- Bildung eines „Teams Gesamtabchluss“ 10
- Zuordnung der „Chancen und Risiken“ 14

Beanstandungen werden mit einem „B“ gekennzeichnet. Eine Beanstandung wird bei schweren oder wiederholten Rechtsverstößen oder bei grob unwirtschaftlichem Verhalten ausgesprochen.

Empfehlungen dienen der Verbesserung des Verwaltungshandelns in rechtlicher, wirtschaftlicher oder zweckmäßiger Hinsicht. Solange keine schweren Fehler festgestellt werden, werden grundsätzlich Empfehlungen ausgesprochen.

Allgemeine Hinweise zu rechtlichen Problemstellungen, wirtschaftlichen Möglichkeiten oder zweckmäßigen Arbeitsabläufen werden mit einem „H“ gekennzeichnet.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Einführung

Die Stadt Wedel hat ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Beteiligungen nach § 53 GemHVO-Doppik sowie nach Novellierung der GO ab 01. Januar 2021 gemäß § 93 Abs.1 GO zu einem Gesamtabchluss zu konsolidieren. Der Gesamtabchluss besteht aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang.

Beizufügen ist zudem der Gesamtlagebericht.

Mit Hilfe eines konsolidierten Gesamtabchlusses sollen der Gesamtüberblick und die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kommune verbessert werden. Im Gesamtabchluss wird daher die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage so dargestellt, als ob es sich bei der Kommune und ihrer in den Konsolidierungskreis einbezogenen Beteiligungen um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde. Er kann Hinweise auf Schwachstellen und Handlungsbedarfe geben und damit zur Optimierung der Beteiligungen beitragen. Für Rat, Verwaltungsführung und Beteiligungsverwaltung stellt er im Rahmen der doppelischen Haushaltsführung ein weiteres Mittel zur Steuerung dar.

1.2 Prüfauftrag

Aus § 116 Abs. 1 Nr. 1. GO i. V. m. § 93 Abs. 7 GO ergibt sich für das RPA der gesetzliche Prüfauftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2021 der Stadt Wedel.

In Bezug auf die Prüfung des Gesamtabchlusses gilt der § 92 GO entsprechend. Danach hat das RPA den Gesamtabchluss zu prüfen und die Ergebnisse in einen Bericht einmünden zu lassen,

- ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Gesamtvermögen und die Gesamtschulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Gesamtanhang zum Gesamtabchluss vollständig und richtig ist und
- der Gesamtlagebericht zum Gesamtabchluss vollständig und richtig ist.

1.3 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Haushaltssatzungen werden aktuell hohe Anforderungen seitens der Kommunalaufsicht an die termingerechte Erstellung der Jahresabschlüsse und der sich anschließenden Beschlussfassung durch den Rat gestellt. Als Reaktion darauf hat das RPA seine Prüfschwerpunkte für die Jahre 2023 und 2024 dahingehend verändert, als dass bis zum 31.12.2024 die Prüfung der Jahres- und Gesamtabchlüsse für die Jahre 2020 bis 2023 durchgeführt und abgeschlossen sein wird.

Aber nicht nur vor diesem Hintergrund konnte die Prüfung auf zentrale Aspekte begrenzt werden.

Das RPA hat zudem nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens die Prüfung nach Maßgabe des „risikoorientierten Prüfansatzes“ beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet. Die Prüfungshandlungen umfassten die Prüfung des Prozesses zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen (Stichproben).

Ausgehend von einem risikoorientierten Prüfungsansatz bestimmen sich die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen (System- und Einzelfallprüfungen) durch die vom RPA beizeiten vorgenommene Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit. Die Auswahl der Stichproben beruht auf einem Verfahren der sachbezogenen Auswahl, nicht auf einem mathematisch-statistischen Verfahren. Ausgewiesene Werte in der Buchführung und deren Bewertung werden anhand von Nachweisen beurteilt. Die Prüfung beinhaltet die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Würdigung der Darstellung im Gesamtabchluss. Die Prüfung wird so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden müssen.

Soweit sich Prüfungsfeststellungen nur auf einzelne Beteiligungen oder Fachdienste konzentrieren, folgt dies aus den bei den Prüfungen gesetzten Schwerpunkten, auf die sich dann die Feststellungen beziehen. Dies stellt jedoch keinen Vergleich der Qualität der geleisteten Arbeit untereinander dar.

Die Grundlagen für die Aufstellung des Gesamtabchlusses wurden durch das RPA bereits bei der erstmaligen Prüfung für 2019 eingehend geprüft. Intensive Untersuchungen konnten daher entfallen bzw. darauf beschränkt bleiben, ob die maßgeblichen Grundsätze Anwendung fanden. Ebenso wurde schon im Schlussbericht zum Gesamtabchluss 2019 zum besseren Verständnis auch auf die Rahmenbedingungen und die Rechtslage ausführlich eingegangen und im Einzelnen erläutert. Der Umstand, dass es bei der Erstellung des Gesamtabchlusses 2021 aus Gründen des zeitlichen Ablaufes noch nicht möglich war, auf Hinweise des RPA zu reagieren, wurde bei der Prüfung des Gesamtabchlusses 2021 nicht erneut auf zuvor getroffene Feststellungen zurückgekommen. Dieses wird erstmalig bei der Prüfung des Gesamtabchlusses 2022 erfolgen.

Gegenstand dieser Prüfung waren vor allem die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, die Prüfung der zutreffenden Ableitung des Gesamtabchlusses aus den geprüften Einzelabschlüssen der Stadt Wedel und der beiden zu berücksichtigenden Aufgabenträger unter Heranziehung der vorgenommenen Konsolidierungsbuchungen sowie auf die Vollständigkeit, Stimmigkeit und Aussagekraft der erforderlichen Bestandteile des Gesamtabchlusses. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen hat das RPA seine Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld berücksichtigt. Nachweise für die Angaben im konsolidierten Gesamtabchluss und im Bericht dazu wurden auf Basis von Stichproben beurteilt.

Folgende Grundsätze waren darüber hinaus bei der Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes maßgebend:

- Grundsatz der Wahrheit,
- Grundsatz der Vollständigkeit,
- Grundsatz der Unparteilichkeit und
- Grundsatz der Klarheit.

Das RPA hat die Prüfung unter Berücksichtigung der zuvor genannten zeitlichen und arbeitsökonomischen Erwägungen so angelegt, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Wedel wesentlich auswirken. Der FD Finanzen hat hinsichtlich der von StW und SEW zur Verfügung gestellten Daten für den Fall möglicher Abweichungen eine Wesentlichkeitsgrenze von 10 % definiert. Diese bezieht sich auf die jeweils zu konsolidierenden Zahlenwerte. Diesbezüglich bestanden keine Auffälligkeiten.

Im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses sind die Ergebnisse der vorhandenen Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen. Eine erneute Prüfung der Jahresabschlüsse der zu konsolidierenden Aufgabenträger findet nicht statt. Der Jahresabschluss 2021 der StW wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 19.04.2022 testiert, der Jahresabschluss der SEW geprüft und ebenfalls mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 22.09.2022 versehen. Der Jahresabschluss der Stadt Wedel für das Jahr 2021 wurde aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrages aus § 92 GO vom RPA der Stadt Wedel selbst geprüft.

Das RPA beabsichtigt, sich in Zukunft einen eigenen, besseren Eindruck über die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger zu verschaffen und wird deshalb demnächst an den Abschlussgesprächen mit den jeweils zuständigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften teilnehmen. (vgl. Pkt. 4.2, Seite 11)

Die zur Prüfung angeforderten Unterlagen nebst zusätzlicher erläuternder Informationen in Form von Excel-Dateien wurden dem RPA umgehend zur Verfügung gestellt.

Alle notwendigen Auskünfte wurden von der Verwaltung bzw. von den Beteiligungen erteilt. Die Prüfungsvorbereitungen für den Gesamtabchluss 2021 fanden im Juli 2023 statt. Die Prüfung wurde durch das RPA in den Monaten August und September 2023 durchgeführt.

1.4 Gesamtabchlussrichtlinie

Die Gesamtabchlussrichtlinie regelt organisatorische und fachliche Fragen zur Erstellung des Gesamtabchlusses. Sie dokumentiert Vorgehensweisen zur Erstellung eines Gesamtabchlusses, ist somit auch Instrument zur Fehlerminimierung und der Wissensweitergabe und legt vor allem auch Verantwortlichkeiten, Arbeitsabläufe und verbindliche Fristen fest.

Die Gesamtabchlussrichtlinie wurde erstmalig für die Erstellung des Gesamtabchlusses 2020 herangezogen. Der FD Finanzen beabsichtigt, sie regelmäßig an aktuelle rechtliche und organisatorische Erfordernisse anzupassen.

Eindeutigkeit und Effektivität der Wedeler Gesamtabchlussrichtlinie werden sich bei der Aufstellung der Gesamtabchlüsse ab dem Rechnungs- bzw. Geschäftsjahr 2022 erst noch erweisen müssen. Bezogen auf den Gesamtabchluss 2021 teilte der FD Finanzen dem RPA mit, dass bislang keine Überarbeitung der Gesamtabchlussrichtlinie vorgenommen wurde, da nach einer Abstimmung mit den Aufgabenträgern keine Änderungserfordernisse gesehen wurden.

Das RPA regt unabhängig davon dennoch nachdrücklich an, zeitnah zusammen mit den Aufgabenträgern die Gesamtabchlussrichtlinie einer Bewertung zu unterziehen und dabei im Wesentlichen die Erwartungshaltung der „Konzernmutter“ zur Umsetzung wichtiger Eckpunkte zum Ausdruck zu bringen. Diese Änderungen würden dann auch schon Relevanz für künftige Gesamtabschlüsse entfalten können und Hinweise aus den Prüfberichten des RPA aufgreifen können.

2. Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses

Bestätigungsvermerke sind in Schleswig-Holstein für Gesamtabschlüsse nicht vorgesehen, dennoch ist ein zusammenfassendes Resümee zum Prüfungsergebnis sinnvoll und zweckmäßig.

Der zur Prüfung vorgelegte konsolidierte Gesamtabchluss 2021 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Belegen der Stadt Wedel entwickelt. Er enthält alle erforderlichen Angaben. Der konsolidierte Gesamtabchluss vermittelt in der Summe ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage. Im Übrigen wird auf die hierzu erfolgten Anmerkungen und Feststellungen des RPA verwiesen.

Die Gesamtbilanz, die Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtanhang und der Gesamtlagebericht wurden nach den Vorschriften der GO sowie der GemHVO-Doppik und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Anhand der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen wurden keine offensichtlichen Ungenauigkeiten oder Unrichtigkeiten festgestellt, diese können aber dennoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Aufgrund des risikoorientierten Prüfansatzes und seiner Prüfergebnisse hat sich das RPA davon überzeugen können, dass sich etwaige Abweichungen allenfalls unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze bewegen.

Eine zentrale Grundlage sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung. Hierzu zählt vor allem der Grundsatz der Stetigkeit. Auch diesbezüglich wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Ergebnis dieser Prüfung und der damit einhergehenden Stichproben ist mithin, dass der konsolidierte Gesamtabchluss 2021 einschließlich des Gesamtlageberichtes keine Veranlassung zu entscheidenden Anmerkungen gab. Kleinere redaktionelle Anpassungen wurden unmittelbar mit dem FD Finanzen besprochen. Dennoch sieht das RPA insbesondere bei dem Gesamtlagebericht für kommende Gesamtabschlüsse partielle Optimierungsbedarfe und regt Verbesserungen für organisatorische Abläufe an. Ohne diese zusammenfassende Prüfungsfeststellung einzuschränken, weist das RPA auf die im Folgenden dargelegten Sachverhalte hin.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Fristgerechte Vorlage des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss 2021 wurde per 15.09.2022 gemäß § 93 Abs. 6 GO innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt und dem RPA am 30. September 2022, mithin fristgerecht vorgelegt. Folglich handelt es sich um den ersten

Gesamtabschluss der Stadt Wedel, der innerhalb des gesetzlich definierten Zeitrahmens erstellt und zur Prüfung übermittelt wurde. Allerdings wurde wie in den Vorjahren später noch eine überarbeitete Neufassung nachgereicht.

H

Das Vorlegen neuer Varianten mit durchaus deutlichen Abweichungen ist nach Auffassung des RPA im Zuge eines ständigen Lern- und Optimierungsprozesses für die ersten zwei bis drei Jahre akzeptabel - auch wenn darunter die Übersichtlichkeit leidet und eine Verwechslungsgefahr bezüglich der gültigen Fassung besteht. Auch ist seitens des FD nicht dokumentiert, inwieweit eine Neufassung lediglich als „redaktionelle Änderung“ bewertet oder als neuer Gesamtabschluss erneut unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips bearbeitet wurde.

Das RPA hat bei der Prüfung dieses Gesamtabschlusses wiederum den Eindruck eines konstruktiven Austausches zwischen dem FD Finanzen und den im Gesamtabschluss berücksichtigten Beteiligungen gewonnen.

3.2 Beachtung des Vier-Augen-Prinzips

E

Nach Auskunft des FD Finanzen wurde das Vier-Augen-Prinzip gewahrt. Der Gesamtabschluss 2021 wurde sowohl dem Fachdienstleiter als auch dem Fachbereichsleiter vorab zur Verfügung gestellt und letztlich vom Bürgermeister abgezeichnet. Da nähere Details zur im FB Innerer Service praktizierten Prüfroutine nicht dokumentiert sind, regt das RPA an, den entsprechenden Workflow beispielsweise in der Gesamtabschlussrichtlinie zu beschreiben, um in jedem Falle die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips sicherzustellen.

H

Trotz der fristgerechten Abgabe des Gesamtabschlusses 2021 und der Entwicklung einer unverkennbaren Routine bei dessen Fertigung erwartet das RPA nach wie vor eine organisatorische Neugliederung des „Teams Gesamtabschluss“ mit der Zielrichtung, entsprechende Stellenanteile auf mindestens drei Beschäftigte zu verteilen. Der FD Finanzen hielt die bisherige personelle Ausstattung noch im Juni 2023 für ausreichend, kündigte aber angesichts der steigenden Anforderungen eine Prüfung dahingehend an, das „Team Gesamtabschluss“ im Rahmen einer vorgesehenen personellen Erweiterung breiter aufzustellen. Das RPA wird diese Entwicklung gerade vor dem Hintergrund des von ihm verlangten Aufbaus eines systematischen IKS (vgl. Pkt. 8.4, Seite 18) beobachten und ggf. begleiten.

3.3 Übereinstimmung von Gesamtabschluss und Beteiligungsbericht

Ein inhaltlich sehr detaillierter Beteiligungsbericht ist kein integraler Bestandteil des zur Prüfung vorgelegten Gesamtabschlusses 2021. Vielmehr finden sich dort zwar ausführlichere Informationen über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungen der konsolidierten Beteiligungen während des Berichtsjahres. Die weiteren Beteiligungen der Stadt Wedel, die nicht als Aufgabenträger berücksichtigt wurden, sind demgegenüber nur nachrichtlich aufgeführt. Ergänzt werden diese durch einige knappe zusätzliche Details bei den Angaben zur Gesamtbilanz sowie eingehendere Ausführungen zur LSF.

E

Das RPA kann sich zu diesem Punkt entweder einen Hinweis auf den kompletten Beteiligungsbericht an geeigneter Stelle in den zukünftigen Gesamtabschlüssen oder den Bericht als ständige Anlage zum Gesamtabschluss vorstellen. Bei Umsetzung der zweiten Alternative würde der vorliegende Gesamtabschluss der sich aus § 93 Abs. 4 GO ergebenden Anforderung entsprechen, wonach dem Gesamtanhang Angaben zu den

Jahresabschlüssen auch derjenigen Aufgabenträger anzuführen sind, die nicht in den Gesamtabchluss einbezogen wurden. Der FD Finanzen hat insoweit in seiner Stellungnahme zum Prüfbericht über den Gesamtabchluss 2019 angekündigt, zukünftig „an geeigneter Stelle“ einen Hinweis auf den Beteiligungsbericht in den Gesamtabchluss aufzunehmen. Das RPA wird beobachten, ob diese Lücke in künftigen Gesamtab schlüssen in geeigneter Weise geschlossen wird.

Eine weitere Prüfung hatte zum Ergebnis, dass sich aus dem Gesamtabchluss 2021 heraus kein Änderungsbedarf für den ausgefertigten Beteiligungsbericht ergibt.

4. Ordnungsgemäßheit des Gesamtabchlusses

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung erfüllt der Gesamtabchluss die formellen Anforderungen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob die Stadt Wedel, die StW und die SEW eine wirtschaftliche Einheit bilden. Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung sind entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und ordnungsgemäßer Bilanzierung aufgestellt worden. Der Gesamtabchluss enthält nahezu alle rechtlich erforderlichen Elemente. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu **Pkt. 3.3** verwiesen.

4.1 Konsolidierungskreis

Gemäß § 93 Abs. 3 GO sind mit dem Jahresabschluss der Stadt Wedel auch die Abschlüsse von Eigenbetrieben nach § 106 GO zu einem Gesamtabchluss zu konsolidieren. Insoweit war die SEW definitiv im Gesamtabchluss 2021 zu berücksichtigen.

Der FD Finanzen hat die Mehrzahl der städtischen Beteiligungen nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen, da deren Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß den Vorgaben in § 93 Abs. 2 GO nur von untergeordneter Bedeutung sind. Diese sind im Gesamtabchluss benannt und die Nichtberücksichtigung angemessen begründet.

Der Konsolidierungskreis der Stadt Wedel umfasst mit der StW und SEW damit lediglich zwei Aufgabenträger.

4.2 Vollständigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses 2021 sind die Ergebnisse der vorhandenen Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen. Der Gesamtabchluss ist unter Einbeziehung der testierten, aber nicht vom RPA im Einzelnen geprüften Jahresabschlüsse von StW und SEW ordnungsgemäß konsolidiert worden.

4.3 Konsolidierungsgrundsätze

Der Gesamtabchluss ist nach den Regelungen des § 53 GemHVO-Doppik vorzunehmen. Vorliegend durfte vom Grundsatz der einheitlichen Bewertung nach § 308 HGB abgewichen werden. Nach § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik darf eine Abweichung vorgenommen werden, wenn für die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für die

Gemeinde und den Aufgabenträger bestehen. Von dieser Vereinfachungsmöglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Bei der Periodenzuordnung wurde seitens des FD Finanzen beachtet, dass einerseits Berichts- und Rechnungslegungszeitraum identisch mit dem Kalenderjahr und andererseits alle Kapitalbewegungen stets demjenigen Jahr zuzuordnen sind, in welches der Entstehungsgrund eines Aufwands oder Ertrages fiel. Hinsichtlich der Periodenzuordnung sind dies die eindeutigen Rahmenbedingungen für die Stadt Wedel.

Dagegen können die Periodenabgrenzungen bei StW und SEW in Einzelfällen durchaus von der Praxis der „Konzernmutter“ Stadt Wedel differieren. Dieser Umstand führte bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses in zu vernachlässigendem Ausmaß zu buchhalterischen Abweichungen, die auch das RPA als unwesentlich einstuft.

Das RPA stellt zusammenfassend fest, dass die vom FD Finanzen zur Festlegung des Konsolidierungskreises und den jeweils gewählten Konsolidierungsmethoden in Übereinstimmung mit den hier zu beachtenden rechtlichen Vorgaben der GO und der GemHVO-Doppik stehen.

4.4 Kontenrahmen

Die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses vorgeschriebene kommunale Gliederung nach § 53 Abs. 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 und § 48 GemHVO-Doppik wurde korrekt umgesetzt. Danach muss sich die Kontengliederung der Stadt Wedel an den haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein orientieren. Die jeweiligen Abschlüsse der Tochtergesellschaften, d. h. Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen, sind der Kontenstruktur der Stadt Wedel anzugleichen.

Das RPA hat die inhaltliche und rechnerische Herleitung der Kontenharmonisierung geprüft und kommt zum Ergebnis, dass die Kontenzuordnung auf Grundlage der dem RPA zur Verfügung stehenden Abschlüsse für das Jahr 2021 korrekt und folgerichtig vorgenommen wurde.

5. Gesamtbilanz

5.1 Allgemeine Feststellungen zur Ermittlung des Bilanzergebnisses

Der Positionsrahmen der Gesamtbilanz entspricht dem Muster der GemHVO-Doppik. Die in der Gesamtbilanz aufgenommenen Werte basieren auf der zutreffend erstellten Summenbilanz, auf der die Konsolidierungsschritte

- Kapitalkonsolidierung,
- Schuldenkonsolidierung und
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung

angewandt wurden. Auf eine Zwischenergebniseliminierung konnte verzichtet werden. Der FD Finanzen hat von zulässigen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht. Das RPA hat hier eine stichprobenartige rechnerische Prüfung des Zahlenwerkes und der schriftlichen Erläuterungen der Konsolidierungsschritte durchgeführt. Nach allem ergibt sich hieraus ein valides Gesamtbild.

Ferner sind die Bilanzpositionen der zu konsolidierenden Einzelabschlüsse zutreffend erfasst und aufaddiert worden. Wechselseitige Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Stadt Wedel und Aufgabenträgern oder den Aufgabenträgern untereinander wurden sachlich und rechnerisch korrekt „eliminiert“.

Die **Gesamtbilanzsumme** belief sich zum 31.12.2021 auf **344.562.655,55 €**.

Das RPA hebt an dieser Stelle einige weitere wesentliche bilanzielle Eckdaten hervor:

Die Höhe der **Gesamtforderungen** betrug zum Jahresende 2021 **16.547.959,53 €**.

Die **Gesamtverbindlichkeiten** („Gesamtverschuldung“) beliefen sich per 31.12.2021 auf **147.495.776,01 €**.

Die **Eigenkapitalausstattung** des „Konzerns Stadt Wedel“ hatte einen Umfang von **69.574.209,75 €**, was einer **Eigenkapitalquote** von **20,2 %** entspricht.

Generell gilt hierfür: Je höher die Eigenkapitalquote ist, umso größer ist die finanzielle Stabilität und Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern.

Das RPA empfiehlt an dieser Stelle die Aufstellung eines Gesamteigenkapitalspiegels, um die Eigenkapitalpositionen und die Gründe für ihre Veränderungen aufzuzeigen. Dadurch wird eine verbesserte Kontroll- und Informationsfunktion für diese bedeutende Schlüsselkennzahl geschaffen.

E

6. Gesamtergebnisrechnung

6.1 Allgemeine Feststellungen zur Ermittlung des Gesamtergebnisses

Zum konsolidiertem Gesamtabchluss gehört neben der Gesamtbilanz auch eine Gesamtergebnisrechnung. Die Gesamtergebnisrechnung wird auf Grundlage einer Summenergebnisrechnung, die sich aus der Addition der Posten der Einzelabschlüsse ergibt, erstellt. Im Rahmen der Aufstellung der Gesamtergebnisrechnung wurden die Erträge und Aufwendungen der zu konsolidierenden Abschlüsse zutreffend erfasst, aufaddiert sowie konsolidiert. Wechselseitige Ansprüche aus internen Leistungsbeziehungen zwischen Stadt Wedel und Aufgabenträgern oder zwischen den Aufgabenträgern untereinander wurden vorschriftsmäßig „eliminiert“.

Relativierend ist anzuführen, dass dem RPA ausschließlich eine rechnerische Überprüfung anhand der vorliegenden Daten und eine hiermit verbundene Schlussfolgerung auf inhaltliche Vollständigkeit möglich waren. Dabei wurde die korrekte Auswertung der von den Aufgabenträgern bereitgestellten Zahlenwerke durch den FD Finanzen festgestellt.

Erläuterungen zu den Erträgen und Aufwendungen finden sich im Lagebericht zum Gesamtabchluss in adäquater Form. Das sich aus der Gesamtergebnisrechnung ergebende **Jahresdefizit** beläuft sich zum 31.12.2021 auf **- 1.522.954,61 €**. Im Vergleich zum Planergebnis 2021 des Gesamtkonzerns Stadt Wedel, welches von einem Defizit in einer Größenordnung von mehr als 11 Mio. € ausging, stellt dies eine deutliche Verbesserung dar.

7. Gesamtanhang

Gesamtanhang und -lagebericht dienen der besonderen Erläuterung und Ergänzung einzelner bedeutender Positionen in Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung.

Im Gesamtanhang sind die für die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ansatzmethoden so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter sich ein Bild über die Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage verschaffen und die Wertansätze beurteilen kann. Der dem Gesamtabschluss 2021 beigefügte Gesamtanhang beantwortet unter dem Punkt 2 „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze“ in angemessener Weise alle dementsprechend wichtigen Fragenstellungen.

Unter der Überschrift „Konsolidierungskreis“ führt der FD Finanzen die konsolidierten Beteiligungen auf, benennt die nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen und begründet seine diesbezügliche Entscheidung in hinreichender Form.

In seiner Gesamtabschlusssichtlinie hat der FD Finanzen zur Frage der Einbeziehung von Beteiligungen in den Konsolidierungskreis Wesentlichkeitsgrenzen bestimmt und erläutert.

Im Gesamtanhang sind besondere Umstände anzugeben und zu erklären, die dazu führen, dass der Gesamtabschluss ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage vermittelt. Diese werden im vorgelegten Gesamtanhang nicht erwähnt und sind dem RPA auch nicht bekannt geworden.

H Des Weiteren sind die Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stadt Wedel und für die Aufgabenträger ergeben können zu erläutern. Zu diesen anzuführenden Verpflichtungen gehören insbesondere wirtschaftliche Verpflichtungen aus tatsächlichen Umständen und Sachverhalten, denen sich die Stadt Wedel und die Aufgabenträger nicht entziehen können und die eine zukünftige finanzielle Last bedeuten. Der FD Finanzen geht, wie bereits in den ersten beiden vorgelegten Gesamtabschlüssen, im Gesamtlagebericht („Chancen und Risiken“) auf weitere mögliche finanzielle Belastungen für die Stadt Wedel ein, obwohl dieser thematisch dem Gesamtanhang zugeordnet sein soll.

E Zu benennen sind insbesondere auch wichtige Verträge, aus denen sich erhebliche Verpflichtungen für die Stadt Wedel und/oder die Aufgabenträger ergeben. Hierzu sind auch die jährlichen finanziellen Auswirkungen aus diesen Verträgen zu benennen. Hier hätte das RPA die Berücksichtigung nicht unerheblicher finanzieller Verpflichtungen der Stadt Wedel aus diversen Zuschussverträgen begrüßt, die zu Beginn des Rechnungsjahres 2021 in einem geplanten Volumen von rund 14 Mio. € bestanden. Dabei fielen dem RPA besonders zwei mit Kindertagesstättenträgern abgeschlossene Verträge in einem voraussichtlichen Umfang von insgesamt etwa 3 Mio.€ auf.

E Entsprechendes gilt für höhere finanzielle Verpflichtungen der StW zum Bilanzstichtag 31.12.2021. Besonders auffällig waren hier zum einen die Höhe der kurz- und längerfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von in Summe mehr als 38 Mio. €. Sonstige finanzielle Verpflichtungen resultierten aus kurz- bzw. mittelfristigen Strom- und Gasbezugsvereinbarungen sowie Verpflichtungen aus Mietverhältnissen. Die Kundenguthaben gingen im Vergleich zum Vorjahr erfreulicherweise um etwa 1 Mio. € auf gut 2,6 Mio. € zurück.

Der FD Finanzen hat hierzu in seiner Stellungnahme zum Prüfbericht über den Gesamtabschluss 2020 entgegnet, dass entsprechende Informationen detailliert im Einzelabschluss von Kernverwaltung und StW aufgeführt seien. Deshalb wurde eine Wiederholung im Gesamtabschluss in diesem Fall nicht für notwendig erachtet. Das RPA folgt dieser Auffassung ausdrücklich nicht, weil ein Gesamtabschluss gerade alle wesentlichen Erkenntnisse bzw. Ergebnisse aus den Jahresabschlüssen von Stadt und Aufgabenträgern in komprimierter Weise benennen soll, um den Entscheidungsträgern einen größtmöglichen Überblick zu verschaffen. Insoweit ist es nach Überzeugung des RPA nicht zielführend, wenn in Einzelfragen die zusätzliche Lektüre der für das Prüfungsjahr erstellten Jahresabschlüsse unumgänglich ist.

Im Ergebnis kann dennoch zusammenfassend konstatiert werden, dass sich der Gesamtanhang unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen im Einklang mit den Inhalten des Gesamtabschlusses befindet.

7.1 Anlagen

Die dem Gesamtanhang zum Gesamtabschluss 2021 der Stadt Wedel beigefügten Anlagen entsprechen von Aufbau und Gliederung her den amtlichen Mustern.

Gesamtforderungsspiegel: Im Ergebnis entspricht der Gesamtforderungsspiegel den rechtlichen Vorgaben und stimmt rechnerisch mit dem Gesamtbilanzansatz überein. Das RPA hat eine stichprobenartige rechnerische Überprüfung vorgenommen.

Gesamtverbindlichkeitspiegel: Das RPA führte eine angemessene rechnerische Überprüfung durch. Im Übrigen prüft das RPA den städtischen Schuldendienst jährlich einmal umfassend und in Einzelfällen aus gegebener Veranlassung. Auch der Gesamtverbindlichkeitspiegel entspricht in vollem Umfang den rechtlichen Vorgaben. Er stimmt rechnerisch mit dem Gesamtbilanzansatz überein.

Gesamtanlagenspiegel: Der Gesamtanlagenspiegel wurde stichprobenartig (Verfahren mit bewusster Auswahl) geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die rechnerische Zusammenführung der Anlagennachweise von Stadt Wedel und Aufgabenträgern korrekt umgesetzt wurde. Die im Gesamtanlagenspiegel abgebildeten Werte entsprechen den in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Werten.

8. Gesamtlagebericht

8.1 Vorbemerkungen

Der Gesamtlagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Wedel und ihrer Aufgabenträger vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ereignisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Wirtschaftsführung im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solche, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten.

Der Gesamtlagebericht schildert unter Anführung bedeutsamer Ergebnisse und Entwicklungen aus Gesamtergebnisrechnung und -bilanz in gebündelter Form Geschäftsverlauf sowie Finanz- und Vermögenslage des Gesamtkonzerns. In diesem Zusammenhang werden auch die jeweiligen Effekte von Stadt Wedel, StW oder SEW benannt.

8.2 Kennzahlen (Leistungsindikatoren)

Nach Einschätzung des RPA genügen Darstellung und Informationsgehalt zwar den grundlegenden Anforderungen, die an eine ausgewogene Berichterstattung gestellt werden können, das RPA kann sich aber durchaus eine Optimierung der zum Gesamtabschluss 2021 vorgelegten Darstellung vorstellen. Insoweit verweist es vollinhaltlich auf seine Ausführungen in seinen ersten beiden Prüfbericht über die Gesamtabschlüsse 2019 und 2020.

E

Das RPA erneuert seinen Vorschlag, auf Ebene des Gesamtkonzerns einheitliche Kennzahlen zu entwickeln, die eine gemeinsame Verbindlichkeit für Stadt Wedel, StW und SEW bewirken und ihren Niederschlag in künftigen Gesamtabschlüssen finden sollten.

8.3 Risiken

Bei der Darstellung von Risiken für den Gesamtkonzern ist zu beachten, dass im Gesamtlagebericht keine einfache Aneinanderreihung der Sachverhalte aus den einzelnen Lageberichten erfolgen sollte, sondern bei der Nennung von Risiken deren Wesentlichkeit für den „Gesamtkonzern Stadt Wedel“ zu beachten ist. Dabei ist ferner zwischen „einfachen“ Risiken und bestandsgefährdenden Risiken zu unterscheiden.

Der Bericht fügt die in den einzelnen zum Jahr 2021 erstellten Lageberichten von Stadt Wedel sowie Aufgabenträgern genannten Risiken analog zu den ersten beiden vorgelegten Gesamtabschlüssen lediglich zusammen, ohne diese näher zu klassifizieren, zu bewerten oder ihre Bedeutung für die Entwicklung des Gesamtkonzerns zu definieren.

Im Hinblick auf die aus der Beteiligung an der LSF resultierenden finanziellen Belastungen weist das RPA darauf hin, dass die Stadt Wedel für 2023 eine Sonderzahlung von 55 T€ geleistet hat, um die Zahlungsfähigkeit für den Bereich des Fährbetriebes sicherzustellen.

Das RPA geht davon aus, dass sich zukünftige Gesamtlageberichte u. a. mit den Gefährdungen auseinandersetzen, die neben dem Fortgang durch die (finanziellen) Belastungen der Covid-19-Pandemie, der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine und der Energiekrise erwachsen bzw. erwachsen. Infolge des Krieges sind weltweite Verwerfungen auf den Rohstoff- und Absatzmärkten zu beobachten. Lieferketten werden unterbrochen, Preissteigerungen im erheblichen Ausmaß treten ein. Insbesondere die Bau- und Energiekosten entwickeln sich sehr dynamisch.

In den kommenden Jahren sind umfangreiche Investitionen vorgesehen. Aufgrund der Preisentwicklungen im Bausektor werden sich viele Projekte gegenüber der aktuellen (strategischen) Investitionsplanung deutlich verteuern, sodass möglicherweise nicht alle Projekte im bislang vorgesehenen Zeitrahmen bzw. Zeitraum realisiert werden können. Ebenso stellt die nicht mehr vorhandene finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel und die dadurch von der Kommunalaufsicht vorgenommenen Restriktionen eine weitere Herausforderung dar.

Das Thema der Dekarbonisierung (Umstieg von fossilen Brennstoffen auf kohlenstofffreie und erneuerbare Energiequellen) der Energieerzeugung bekommt mit dem Kriegsbeginn auch eine neue Qualität. Neben den ökologischen Gründen sprechen nun auch sicherheitspolitische und letztendlich auch humanitäre Aspekte für einen schnelleren Ausstieg aus fossilen Energieträgern. Auch hier sind erhebliche Investitionen in alternative Energiesysteme notwendig.

Ein weiteres Thema könnte die Gefahr eines flächendeckenden Stromausfalls („Black-out“) darstellen.

Des Weiteren befürwortet das RPA erneut eine Auseinandersetzung mit den Problemstellungen Fachkräftemangel, Mitarbeiter*innenbindung und Personalentwicklung im Gesamtlagebericht. Es verweist diesbezüglich auf seine entsprechende Anregung im Prüfbericht über den Gesamtabchluss 2020 (vgl. Pkt. 8.3, Seite 18 ebd.).

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes zur Risikominimierung, insbesondere der Frage, ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand der Prüfung, zumal im Gesamtabchluss auch nur ein entsprechender Hinweis - bezogen auf die SEW - vorhanden ist.

Als aus heutiger Sicht größte Risiken für den kommunalen Haushalt müssen vor allem der starke Anstieg der Inflation und der aufgrund dessen durch die Europäische Zentralbank eingeleitete deutliche Zinssteigerungszyklus genannt werden. Während unklar ist, ob bei den Inflationsauswirkungen der Effekt durch höhere nominale Gewerbesteuererinnahmen oder durch Kostensteigerungen gerade im Bauwesen überwiegt, verteuern die gestiegenen Zinsen die Fremdfinanzierung der Kommunen auf jeden Fall. Sie erhöhen die Kosten für Kredite und verteuern damit die Finanzierung notwendiger Investitionen in Infrastruktur und in urbane Transformation, wie z.B. in Richtung Energiewende und Klimaneutralität. Vor allem hoch verschuldete Kommunen wie die Stadt Wedel sind von steigenden Zinsen stark betroffen, da die Zinslasten hier kräftig steigen, Haushaltsspielräume - insbesondere im Ergebnishaushalt - noch enger werden und die Investitionsfinanzierung quasi zu 100% durch Kredite erfolgen muss. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die Zinsbelastung des Bundeshaushaltes 2024 im Vergleich zum Jahr 2021 voraussichtlich mehr als verneunfacht haben wird.

Die konsolidierte, d. h. um die internen Verpflichtungen bereinigte Verschuldung des „Konzerns Stadt Wedel“ (vgl. hierzu Pkt. 5.1, S. 13) setzte sich zum Jahresende 2021 im Einzelnen wie folgt zusammen:

Stadt	102.351.151,07 €
StW	40.496.247,36 €
SEW	4.648.377,18 €
Gesamtverschuldung	147.495.776,01 €

Der Stadt bspw. erwuchs im Folgejahr 2022 eine Gesamtzinsbelastung von rund 1.724 T€. (2021 = rd. 1.764 €). Im Lagebericht für 2022 führt die Verwaltung hierzu aus, dass „aufgrund der frühzeitigen Investitionskreditaufnahme noch relativ günstige Zinsen vereinbart werden konnten.“

Auch wenn der Inhalt der Risikodarstellung für 2021 noch zutreffend und grundsätzlich vollständig ist, empfiehlt das RPA in künftigen Gesamtlageberichten eine deutlich intensivere Auseinandersetzung mit den potenziellen Auswirkungen von Risiken auf den Gesamtkonzern, ebenso Aussagen hinsichtlich möglicherweise getroffener Maßnahmen zur Minimierung potenzieller Risiken.

E

8.4 Internes Kontrollsystem

Im Hinblick auf Risikominimierungen hat das RPA in der Vergangenheit mehrfach die Schaffung eines IKS, d. h. eines Kontroll- bzw. Sicherungsinstrumentes, bei der Stadt Wedel gefordert. Aufgrund der zum Risikomanagement gewonnenen Erkenntnisse bekräftigt das RPA seine Erwartung, mittelfristig ein IKS für den Gesamtkonzern Stadt Wedel zu etablieren, das dazu geeignet ist, die konzerngefährdenden Risiken zu erkennen oder zumindest abzumildern. Der FD Finanzen hat im März 2023 eine entsprechende Umsetzung zugesagt. Das RPA hält insoweit als ersten Schritt eine diesbezüglich angemessene Personalausstattung eines „Teams Gesamtabchluss“ für geboten (siehe Pkt. 3.2, Seite 10).

8.5 Chancen

Die unter der Überschrift „Voraussichtliche Entwicklung“ (Punkt 4, Seite 22) im Gesamtabchluss zur StW enthaltenen Absätze sind dem Prognose- und Chancenbericht der StW 2021 entnommen. Sie hätten auch Abschnitt 5 („Chancen und Risiken“) zugeordnet werden können.

Der Darstellung von „Chancen“ wird im Gesamtlagebericht wenig Raum gegeben. Die bereits im Lagebericht zum Jahresabschluss 2021 der Stadt Wedel genannten Punkte wurden vollständig eingearbeitet. Diesbezüglich hätte das RPA eine Aktualisierung der Ausführungen zur Gewerbesteuerentwicklung begrüßt.

Die von der StW in ihrem „Prognose- und Chancenbericht“ zusammengestellten Herausforderungen und Ziele wurden deren „Prognose- und Chancenbericht“ entnommen.

Die SEW hatte in ihrem Geschäftsbericht für 2021 im Wesentlichen ihre Ausführungen des Vorjahres wiederholt. Hierzu gehört z.B. die Selbsteinschätzung, die eine existenzielle Gefährdungslage für den Eigenbetrieb verneint. Neu thematisiert wurden die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Risiken für die SEW.

Substanziellere Ausführungen zum Thema „Chancen und Risiken“ wären eventuell möglich gewesen, wenn hierzu im Vorfeld eine gemeinsame Erörterung von Stadt Wedel, StW und SEW stattgefunden hätte. Das regt von Neuem an, bei Vorbereitung künftiger Gesamtlageberichte konkret Chancen oder positive Erwartungen bei den Aufgabenträgern abzufragen.

8.6 Zusammenfassende Bewertung des Gesamtlageberichts

Der Gesamtlagebericht zitiert hinsichtlich der Stadt Wedel sowie ihren beiden Aufgabenträger mehrfach ausschließlich die Ausführungen aus den zu 2021 gefertigten Lageberichten. Wichtigere Ereignisse werden gestreift, aber nicht gesondert thematisiert.

Eine bloße Aneinanderreihung von Passagen aus den Lageberichten stellt keinen vollständigen Gesamtlagebericht dar. Das RPA identifiziert ein gewisses Entwicklungspotenzial für künftige Lageberichte und regt eine vermehrt auf den Konzerngedanken hin ausgerichtete Berichterstattung an, wobei vorab zwingend von den Aufgabenträger entsprechende Einschätzungen abzufordern sind. Auch dieser Aspekt könnte in einer Neufassung der Gesamtabchlussrichtlinie konkret genannt werden. Der FD Finanzen hat eine entsprechende Umsetzung für die Gesamtabschlüsse ab 2022 in Aussicht gestellt.

9. Schlussbemerkungen

Nach Abschluss der Prüfung durch das RPA und Übergabe des Berichtes hat der Bürgermeister der Stadt Wedel den Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2021 nach § 92 Abs. 3 GO dem Rat der Stadt Wedel zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, wobei eine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages nicht erfolgt.

Rolf Jagemann
Leiter der Stabsstelle Prüfdienste

20. Dezember 2023

Stellungnahme des Bürgermeisters über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2021 durch die Stabsstelle Prüfdienste (RPA)

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.4 Gesamtabschlussrichtlinie

H auf Seite 9

Die Gesamtabschlussrichtlinie wird regelmäßig mit den Aufgabenträgern abgestimmt. Dabei werden jeweils auch Erwartungshaltungen der „Konzernmutter“ zum Ausdruck gebracht. Aktuell ergaben sich hierbei keine Änderungserfordernisse.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Fristgerechte Vorlage des Gesamtabschlusses

H auf Seite 10

Für die Gesamtabschlüsse 2019 bis 2021 haben sich nach einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch zwischen dem Fachdienst Finanzen, der Stabsstelle Prüfdienste und einem eigens hierfür beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Dezember 2022 verschiedene Änderungserfordernisse ergeben. Daraufhin wurden der Stabsstelle Prüfdienste im Januar 2023 überarbeitete Fassungen vorgelegt, in der jeweils alle Änderungen farblich markiert wurden. Seit dem Gesamtabschluss 2022 sind keine derartigen Änderungen mehr erforderlich.

3.2 Beachtung des Vier-Augen-Prinzips

E und H auf Seite 10

Die Anlagenbuchhaltung ist stets in den gesamten Erstellungsprozess der Gesamtabschlüsse eng eingebunden, die aktuelle Aufgabenzuordnung ist in den betreffenden Arbeitsplatzbeschreibungen verankert. Dadurch ist auch die Beachtung des Vier-Augen-Prinzips sichergestellt. Eine Verteilung auf noch mehr Personen wird auch weiterhin nicht für erforderlich gehalten.

3.3 Übereinstimmung von Gesamtabschluss und Beteiligungsbericht

E auf Seite 10

Mit dem Gesamtabschluss 2022 wird zukünftig unter Punkt 3.1 (Angaben zur Gesamtbilanz) im Anschluss an die Auflistung der einzelnen Beteiligungen darauf verwiesen, dass nähere bzw. ergänzende Angaben zu diesen Beteiligungen dem Beteiligungsbericht entnommen werden können.

5. Gesamtbilanz

5.1 Allgemeine Feststellungen zur Ermittlung des Bilanzergebnisses

E auf Seite 13

Die Erstellung eines Eigenkapitalspiegels, ähnlich eines Anlagen-, Forderungen- und Verbindlichkeitspiegels, ist in den Vorschriften der GemHVO nicht vorgesehen. Im Gesamtabchluss 2022 ist aber dennoch eine entsprechende Gesamteigenkapitalübersicht in den Gesamtanhang aufgenommen worden.

7. Gesamtanhang

H auf Seite 14

Die Zuordnung zum Gesamtlagebericht erfolgt analog der Zuordnungen in den Einzelabschlüssen der Stadt und der Aufgabenträger.

E auf Seite 14

Die entsprechenden Informationen befinden sich bereits detailliert in den Einzelabschlüssen der Kernverwaltung bzw. der Stadtwerke GmbH, die den Gremien jeweils zeitnah vorgelegt wurden. Daher wurde eine Wiederholung im Gesamtabchluss in diesem Fall nicht für notwendig erachtet.

8. Gesamtlagebericht

8.2 Kennzahlen (Leistungsindikatoren)

E auf Seite 16

Die Empfehlungen der Stabsstelle Prüfdienste wurden wie vorgeschlagen umgesetzt. Es handelt sich hierbei um die wichtigen Kennzahlen „Liquidität 2. Grades“, „bilanzielle Eigenkapitalquote“, „wirtschaftliche Eigenkapitalquote“ und „Fremdkapitalquote“. Diese Kennzahlen sind sowohl in den Einzelabschlüssen der Aufgabenträger als auch aggregiert im Gesamtabchluss dargestellt.

8.3 Risiken

E auf Seite 17

Die Empfehlungen der Stabsstelle Prüfdienste werden wie vorgeschlagen umgesetzt und kontinuierlich intensiviert.

8.4 Internes Kontrollsystem

E auf Seite 18

Die Empfehlungen der Stabsstelle Prüfdienste werden wie vorgeschlagen mittelfristig umgesetzt. Eine personelle Erweiterung wird allerdings nicht für erforderlich gehalten, da das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird und der Arbeitsaufwand für die Erstellung des Gesamtabchlusses derzeit keine zusätzliche Stelle erfordert.

8.6 Zusammenfassende Bewertung des Gesamtabchlusses

E auf Seite 18

Die Erstellung der Gesamtabschlüsse 2019 bis 2021 war geprägt von der Zielsetzung, versäumte Fristen aufzuholen, Erfahrungen zu sammeln und Verfahren zu optimieren. Für zukünftige Gesamtabschlüsse soll sukzessiv eine engere Einbindung der Aufgabenträger in die Vorbereitung und inhaltliche Gestaltung der Abschlüsse sowie in die Darstellung der Chancen und Risiken für den Gesamtkonzern „Stadt Wedel“ im Fokus stehen.

Wedel, 18. März 2024



Gernot Kaser
Bürgermeister

<u>öffentlich</u>	Antrag
--------------------------	---------------

Geschäftszeichen 3-103	Datum 18.03.2024	ANT/2024/014
---------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.03.2024

**Abwahl des Bürgermeisters
hier: Abwahlbeschluss**

Anlage/n

- 1 Abwahl BüM-Anträge_18-03-2024_final-1 Abwahlbeschluss

Interfraktioneller Antrag für die Sitzung der Ratsversammlung am 28.03.2024

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

es wird die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes für die oben genannte Sitzung beantragt:

Abwahl des Bürgermeisters hier: Abwahlbeschluss

Unter diesem Tagesordnungspunkt möge folgender Beschluss gefasst werden:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt,

- 1. das Abwahlverfahren gem. § 57d Gemeindeordnung Schleswig-Holstein gegen den amtierenden hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Wedel, Herrn Gernot Karl Kaser, einzuleiten,*
- 2. dass Herr Bürgermeister Kaser gem. § 57d Abs. 2 Satz 3 GO mit sofortiger Wirkung die Dienstgeschäfte bis zur Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses durch die Abstimmungsleiterin bzw. den Abstimmungsleiter nicht mehr führen darf sowie dass der Aufenthalt in den Diensträumen sowie das Führen dienstlicher Ausweise mit sofortiger Wirkung gem. § 39 Beamtenstatusgesetz, § 48 Abs. 2 Landesbeamtengesetz untersagt wird,*
- 3. die den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung gestellte Frage wie folgt lautet: „Soll Bürgermeister Gernot Karl Kaser abgewählt werden?“*

Begründung:

erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Julia Fisauli für die CDU-Fraktion

Dagmar Süß für die Fraktion B'90/DIE GRÜNEN

Lothar Barop für die SPD-Fraktion

Nina Schilling für die FDP-Fraktion

Dr. Detlef Murphy für die Ratsmitglieder von DIE LINKE

<u>öffentlich</u>	Antrag
--------------------------	---------------

Geschäftszeichen 3-103	Datum 18.03.2024	ANT/2024/015
---------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.03.2024

**Abwahl des Bürgermeisters
hier: Festlegung des Abstimmungstermins**

Anlage/n

- 1 Abwahl BüM-Anträge_18-03-2024_final-2 Festlegung des Abstimmungstermins



Interfraktioneller Antrag für die Sitzung der Ratsversammlung am 28.03.2024

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

es wird die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes für die oben genannte Sitzung beantragt:

Abwahl des Bürgermeisters hier: Festlegung des Abstimmungstermins

Unter diesem Tagesordnungspunkt möge folgender Beschluss gefasst werden:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, den Termin zur Abwahl des amtierenden Bürgermeisters Gernot Karl Kaser auf Sonntag, den 9. Juni 2024 (Tag der Europawahl) festzusetzen.

Begründung:

Am 9. Juni 2024 wird das Europaparlament neu gewählt. Eine Entscheidung über die Abwahl des Bürgermeisters am selben Tag bedeutet eine erhebliche Kostenersparnis, da die Wahlinfrastruktur für die Europawahl bereits organisiert ist. Diese könnte ohne erheblichen Mehraufwand auch für die Bürgerbefragung zur Abwahl des Bürgermeisters genutzt werden. Die Bürgerbefragung muss gemäß Gemeindeordnung innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung am heutigen Tag (28.03.2024) erfolgen. Der 09.06.2024 liegt innerhalb dieser vorgeschriebenen Frist.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Fisauli	für die CDU-Fraktion
Dagmar Süß	für die Fraktion B'90/DIE GRÜNEN
Lothar Barop	für die SPD-Fraktion
Nina Schilling	für die FDP-Fraktion
Dr. Detlef Murphy	für die Ratsmitglieder von DIE LINKE

<u>öffentlich</u>	Antrag
--------------------------	---------------

Geschäftszeichen 3-103	Datum 18.03.2024	ANT/2024/016
---------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.03.2024

**Abwahl des Bürgermeisters
hier: Bildung eines Gemeindeabstimmungsausschusses**

Anlage/n

- 1 Gemeindeabstimmungsausschuss 28-03-2024 (002)

Interfraktioneller Antrag für die Sitzung der Ratsversammlung am 28.03.2024

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

es wird die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes für die oben genannte Sitzung beantragt:

Abwahl des Bürgermeisters hier: Bildung eines Gemeindeabstimmungsausschusses

Unter diesem Tagesordnungspunkt möge folgender Beschluss gefasst werden:

Der Rat der Stadt Wedel wählt in den Gemeindeabstimmungsausschuss zur Durchführung der Abwahl des amtierenden Bürgermeisters Gernot Karl Kaser folgende Personen:

Beisitzer:	Renate Palm	Stellvertretung:	Ursula Lauenstein
Beisitzer:	Michael Kissig	Stellvertretung:	Janik Schernikau
Beisitzer:	Gertrud Borgmeyer	Stellvertretung:	Bärbel Sandberg
Beisitzer:	Fynn Ole Müller	Stellvertretung:	Dr. Christoph Maas
Beisitzer:	Rainer Hagendorf	Stellvertretung:	Matti Schlotzhauer
Beisitzer:	Peter Ammer	Stellvertretung:	Phillip Grüßner
Beisitzer:	Nina Schilling	Stellvertretung:	Klaus Koschnitzke
Beisitzer:	Bastian Sue	Stellvertretung:	Patrick Eichberger

Begründung:

Für die notwendige Vorbereitung der Abstimmung bedarf es der Bildung eines Abstimmungsausschusses, der insbesondere das Stadtgebiet in Abstimmungsbezirke einteilt. Da die Benachrichtigungen zur Abstimmung noch im April auf den Weg gebracht werden müssen, bedarf es einer heutigen Entscheidung des Rates. Eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss ist aufgrund dieser Kürze der Zeit nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Fisauli für die CDU-Fraktion

Dagmar Süß für die Fraktion B'90/DIE GRÜNEN

Lothar Barop für die SPD-Fraktion

Nina Schilling für die FDP-Fraktion

Dr. Detlef Murphy für die Ratsmitglieder von DIE LINKE

<u>öffentlich</u>	Antrag
--------------------------	---------------

Geschäftszeichen 3-103	Datum 18.03.2024	ANT/2024/017
---------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.03.2024

Abwahl des Bürgermeisters
hier: Wahl eines Gemeindeabstimmungsleiters

Anlage/n

- 1 Abwahl BüM-Anträge_18-03-2024_final-4 Wahl eines Gemeindeabstimmungsleiters



Interfraktioneller Antrag für die Sitzung der Ratsversammlung am 28.03.2024

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

es wird die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes für die oben genannte Sitzung beantragt:

Abwahl des Bürgermeisters hier: Wahl eines Gemeindeabstimmungsleiters

Unter diesem Tagesordnungspunkt möge folgender Beschluss gefasst werden:

Der Rat der Stadt Wedel wählt zum Gemeindeabstimmungsleiter zur Durchführung der Abwahl des amtierenden Bürgermeisters Gernot Karl Kaser gem. § 12 Abs. 2 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz:

Herrn Ralf Waßmann.

Begründung:

Gemäß dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWK) ist laut § 12 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kraft Amtes Gemeindewahlleiter. In besonderen Situationen, wenn der Bürgermeister dieses Amt nicht ausführen kann, wählt die Gemeindevertretung eine andere Person zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

Da der amtierende Bürgermeister Gernot Karl Kaser einerseits Beteiligter des Wahlverfahrens und andererseits zum Zeitpunkt der Bürgerbefragung von seinen dienstlichen Pflichten entbunden sein wird, ist eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter zu wählen.

Es wird vorgeschlagen, ein Mitglied der Verwaltung zu wählen, da für die Wahlvorbereitungen eine ständige Anwesenheit im Rathaus erforderlich ist. Es bietet sich an, Herrn Waßmann in das Amt zu berufen.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Fisauli	für die CDU-Fraktion
Dagmar Süß	für die Fraktion B'90/DIE GRÜNEN
Lothar Barop	für die SPD-Fraktion
Nina Schilling	für die FDP-Fraktion
Dr. Detlef Murphy	für die Ratsmitglieder von DIE LINKE

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Justizariat	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 0-11/Gä	Datum 04.03.2024	MV/2024/016
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	18.03.2024
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	28.03.2024

Rechtliche Beratungsleistungen ehrenamtliche Verwaltung

Frage

Im Haupt- und Finanzausschuss am 12.02.2024 stellte das Ratsmitglied Frau Fisauli-Alto die Frage, ob die Politik Rechtsbeistand habe und ob es ein Budget dafür gibt.

Antwort

Die Stadt Wedel hält die Ressource und Kompetenzen des Justiziariates als Teil der Verwaltung vor. Das Justizariat berät neben dem Bürgermeister und den Fachbereichen (hauptamtliche Verwaltung) auch die ehrenamtliche Verwaltung in allen juristischen Fragen. Ziel eines eigenen Justiziariates ist es in der gesamten Verwaltung einen hohen Grad an juristischer Qualität der Arbeit und Rechtssicherheit zu erreichen. Wegen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist es geboten, dass die ehrenamtliche Verwaltung das Justizariat bei rechtlichen Fragestellungen durch einen Beschluss oder eine Anfrage in einem Gremium oder direkt über den Bürgermeister (bzw. stellv. Bürgermeister/in im Verhinderungsfall) beauftragt. Das sind typische Aufgabenwahrnehmungen des Justiziariates ebenso wie in anderen Städten auch, die über ein Justizariat bzw. ein Rechtsamt verfügen. Die einzige Mandantin ist die Stadt Wedel.

In der Regel kommen von der ehrenamtlichen Verwaltung rechtliche Fragen zur Gemeindeordnung sowie Fragen im Zusammenhang mit Beschluss- und Mitteilungsvorlagen, an denen das Justizariat oft ohnehin rechtlich unterstützend mitgewirkt hat.

Das Justizariat entscheidet bei rechtlicher Prüfung über das weitere Vorgehen, nämlich ob die rechtliche Fragestellung selbst bearbeitet oder ob wegen fehlender zeitlicher Kapazitäten oder wegen der besonderen Rechtsmaterie ein Rechtsanwalt beauftragt wird. Hierzu wird auch auf die Dienstanweisung für das Justizariat verwiesen.

Die ehrenamtliche Verwaltung kann sich bei rechtlichen Fragestellungen auch an die Kommunalaufsicht wenden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass von dort regelmäßig darauf verwiesen wird, erst einmal die Expertise im Justizariat nachzufragen. Für ein vertrauensvolles Miteinander zwischen hauptamtlicher und ehrenamtlicher Verwaltung bietet sich der Weg, die rechtliche Fragestellung mit dem Justizariat zu erörtern, ohnehin stets an. Es steht der ehrenamtlichen Verwaltung zudem frei sich bei aus ihrer Sicht bestehendem objektiven Rechtsverstoß an die Kommunalaufsicht zu wenden.

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 GO regelt grundsätzlich den Ersatz von Auslagen für Ehrenbeamtinnen und -beamte, Ratsmitglieder sowie ehrenamtliche tätige Bürgerinnen und Bürger. Zu den Auslagen können grundsätzlich auch Rechtsverfolgungskosten unter eingeschränkten Voraussetzungen gehören, siehe auch oben. § 24 Abs. 2 GO regelt, dass anstelle der Auslagen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden kann. 24 GO enthält Rahmenvorschriften. Die Einzelheiten des Entschädigungsrechts sind in der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) geregelt. Die darauf beruhende Satzung der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich

tätige Bürgerinnen und Bürger konkretisiert die Entschädigungsansprüche. Danach wird eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gewährt, die alle Auslagen abdecken soll. Auch die Kommentierung Dehn/Wolf besagt, dass neben Aufwandsentschädigung kein Auslagenersatz erfolgen darf bereits unabhängig von dem oben beschriebenen.

Anders dürfte die Sache bei einer kommunalverfassungsrechtlichen Organstreitigkeit der kommunalen Funktionsträger zu sehen sein. Voraussetzung für eine Erstattung von Kosten eines Rechtsstreites ist, dass es sich bei der Auseinandersetzung überhaupt um die Verletzung eigener wehrfähiger Organrechte handelt. Weitere Voraussetzung ist, dass der Funktionsträger seine Befugnisse nicht um seiner selbst willen, sondern im Fremdinteresse der Stadt ausübt. So ist er bei deren Durchsetzung zur Rücksichtnahme und Treue gegenüber der Stadt verpflichtet. Die gerichtliche oder auch außergerichtliche Auseinandersetzung darf nicht ohne vernünftigen Anlass aus sachfremden Erwägungen erfolgen. Wann diese Grenze überschritten ist, ist stets eine Frage des Einzelfalls, die nicht weiter verallgemeinerungsfähig ist.

Inhalt der Mitteilung:

Anlage/n

Keine